

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

#### **Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften**

##### **A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) werden zum 1. Mai 2025 Regelungen sowohl im Passgesetz als auch im Personalausweisgesetz in Kraft treten, nach denen sich das Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds für die Beantragung eines Identitätsdokuments verändert. Die antragstellende Person im Inland hat dabei die Wahl: Sie kann das Lichtbild durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Pass- oder Personalausweisbehörde übermitteln lassen. Alternativ kann sie das Lichtbild unmittelbar in der Pass- oder Personalausweisbehörde elektronisch erstellen, sofern die Behörde über entsprechende Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt. In der Personalausweisverordnung sowie in der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sind die näheren Bestimmungen zu den neuen Verfahren zu regeln. Im Ausland kann die antragstellende Person das Lichtbild grundsätzlich nur von der Pass- oder Personalausweisbehörde elektronisch erstellen lassen. Daher werden abweichende Verfahren zur Fertigung des Lichtbilds sowie zur sicheren Übermittlung dieses Lichtbilds geregelt. In Ausnahmefällen ist insbesondere auch die Vorlage eines papierbasierten Fotos gestattet.

Das Aufenthaltsrecht folgt den (sicherheits-)technischen Vorgaben des Pass- und Personalausweisrechts. Das neu eingeführte Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds soll auch im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen Anwendung finden.

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Pass- oder Personalausweisbeantragung sowie für die Ausstellung einer Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) oder eines elektronischen Aufenthaltstitels für ausländische Personen (eAT) im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Behörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des Dokuments persönlich durch die antragstellende oder eine bevollmächtigte Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende/bevollmächtigte Person als auch für die jeweiligen Behörden einen zusätzlichen Aufwand. Der Antragsprozess soll daher bürgerfreundlicher werden. Im Zuge dessen soll für den Personalausweis, die eID-Karte und den eAT auch der Prozess der Ausgabe der weiteren Informationen wie der Geheimnummer, die für den elektronischen Identitätsnachweis erforderlich sind, angepasst werden.

Seit 2013 ist für Personalausweisangelegenheiten im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständig. Es fehlt jedoch bisher an einer klaren Regelung, die es erlaubt, bei Vorliegen von Passversagungsgründen wirksam anzuordnen, dass ein in einer Auslandsvertretung beantragter Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. Hierzu wird die Ausgabe eines räumlich auf Deutschland beschränkten Personalausweises durch die Personalausweisbehörde in Deutschland am letzten melderechtlichen Wohnsitz ausschließlich an die antragstellende Person vorgesehen.

## **B. Lösung; Nutzen**

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds durch einen Dienstleister an die Pass- oder Personalausweisbehörden sollen in einem neuen Kapitel jeweils in der Pass- und Personalausweisverordnung geregelt werden. Es soll zwei sichere Verfahren für die Übermittlung des Lichtbilds an die Pass- oder Personalausweisbehörde geben. Zum einen kann die Übermittlung des Lichtbilds von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters erfolgen, zum anderen kann die Übermittlung des Lichtbilds auch unter Verwendung eines Lichtbildaufnahme geräts eines Dienstleisters durchgeführt werden, wenn dieses unmittelbar an das Behördenetz einer Pass- oder Personalausweisbehörde angeschlossen ist. Da diese Verfahren im Ausland nicht zur Verfügung stehen, kann die antragstellende Person das Lichtbild nur unmittelbar in der Pass- oder Personalausweisbehörde elektronisch erstellen. In Ausnahmefällen ist insbesondere auch die Vorlage eines papierbasierten Fotos gestattet.

Durch Verweis auf die Personalausweisverordnung werden die vorstehenden Verfahrensregelungen auf das Ausländerrecht übertragen. Es sollen die gleichen Voraussetzungen und der gleiche Maßstab an Sicherheitsanforderungen für das ausländerrechtliche Dokumentenwesen gelten, soweit in den Aufenthaltstiteln und Ausweisdokumenten Lichtbilder digital verarbeitet werden.

Künftig soll es möglich sein, dass Pässe, Personalausweise und eID-Karten auf Wunsch der antragsstellenden Person auch im Inland postalisch direkt übergeben (Direktversand) werden können. Für die antragstellende Person entfällt dadurch ein zweiter Gang zur Behörde. Unter bestimmten Voraussetzungen soll auch bei der Beantragung eines eAT der Direktversand im Inland möglich sein. Im Falle der Ausgabe des Personalausweises, der eID-Karte oder des eAT werden die weiteren Informationen für den elektronischen Identitätsnachweis, mit Ausnahme des Sperrkennworts, grundsätzlich direkt bei der Beantragung übergeben. Das Sperrkennwort wird entweder bei der Abholung übergeben oder im Falle des Direktversands an die antragsstellende Person mit dem Dokument versandt.

Zudem werden für die Ausstellungspraxis Verfahrenserleichterungen eingeführt und dafür die rechtlichen Voraussetzungen zur Implementierung geschaffen.

Ordnet eine im Ausland zuständige Behörde bei Vorliegen von Passversagungsgründen an, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt, erfolgt die Ausgabe dieses räumlich auf Deutschland beschränkten Personalausweises ausschließlich an die antragstellende Person durch die Personalausweisbehörde in Deutschland, in deren Bezirk sie für ihre Hauptwohnung zuletzt meldepflichtig war oder die sie benennt, sollte sie noch nie in Deutschland meldepflichtig gewesen sein.

Der Nutzen des Verordnungsentwurfs besteht darin, Verwaltungsabläufe zu modernisieren und durch angepasste Verfahren den Aufwand für die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden sowie die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Darüber hinaus wird die Sicherheit und Integrität der Daten in Pässen, Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln gesichert und somit das hohe Vertrauen in diese Dokumente aufrechterhalten.

## **C. Alternativen**

Für das Verfahren der sicheren Übermittlung des Lichtbilds durch einen Cloudanbieter wurde als weitere Regelungsoption in Erwägung gezogen, den Registrierungsprozess für Dienstleister mit einer Abfrage zu verbinden, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese

Regelungsoption wurde nicht weiterverfolgt, weil Dienstleister nicht einem pauschalen Verdacht ausgesetzt werden sollen. Um dennoch den berechtigten Sicherheitsinteressen, die mit der Integrität der biometrischen Daten in hoheitlichen Identitätsdokumenten verbunden sind, Rechnung zu tragen, sind stattdessen hohe Anforderungen an eine zuverlässige Identifizierung des Dienstleisters sowie an dessen Personal vorgesehen. Sollte bekannt werden, dass manipulierte Lichtbilder zur Beantragung von hoheitlichen Identitätsdokumenten übermittelt wurden, ist die auf diese Weise handelnde Person präventiv von weiteren Übermittlungen von Lichtbildern auszuschließen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 1 Million Stunden sowie eine jährliche Entlastung von rund 4,5 Millionen Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 1,3 Millionen Euro, wovon 903 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 6,5 Millionen Euro, welcher hauptsächlich der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuordnen ist.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 29,5 Millionen Euro. Davon entfallen 1,5 Millionen auf den Bund und 28 Millionen auf die Länder. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich um rund 17,9 Millionen Euro. Davon entfallen rund 700 000 Euro auf den Bund und 17,2 Millionen Euro auf die Länder.

## **F. Weitere Kosten**

Hinsichtlich der Gebühren, die für die Lichtbilderstellung in Pass- oder Personalausbehörden anfallen, wird auf die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 19/21986 verwiesen.

Für den Fall der Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds für ausländerrechtliche Dokumente fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 6 Euro an. Dem stehen für ausländische Personen Einsparungen derjenigen Kosten gegenüber, die ansonsten für die Beschaffung eines Lichtbilds anfallen würden.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

## Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften<sup>\*)</sup>

### Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 69 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. S. 2350) geändert worden ist, und das Bundesministerium des Innern und für Heimat verordnet

- auf Grund des § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, sowie im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- auf Grund des § 34 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 9 Buchstabe c sowie Satz 2 des Personalausweisgesetzes, von denen Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) neu gefasst, Satz 1 Nummer 9 durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe f des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- auf Grund des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- auf Grund des § 31 Absatz 3 Satz des Personalausweisgesetzes, der durch Artikel 80 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) neu gefasst worden ist,
- auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a bis c, Nummer 13a Satz 1 Buchstabe a, d, e, g und h und Nummer 15 Buchstabe a bis c des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummer 13 Buchstabe a bis c und Nummer 13a Satz 1 Buchstabe a durch Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) neu gefasst, dessen Nummer 13a Satz 1 Buchstabe d, e, g und h durch Artikel 4b Nummer 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) und dessen Nummer 15 durch Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe a nach Maßgabe des Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) eingefügt worden ist,
- auf Grund des § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416)

---

<sup>\*)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176):

## Artikel 1

### Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Kapitel 4 das Wort „Aushändigung“ durch die Wörter „Ausgabe und Übergabe“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe d wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) In Nummer 2 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    1. „ im Zusammenhang mit der Löschung des Sperrintrags des elektronischen Identitätsnachweises
      - a) die Sperrsumme sowie das Datum und die Uhrzeit der Löschung,
      - b) die Entfernung des allgemeinen Sperrmerkmals aus der Sperrliste sowie das Datum und die Uhrzeit der Entfernung,
      - c) die Bereitstellung der Sperrliste zum Abruf sowie das Datum und die Uhrzeit der Bereitstellung sowie
      - d) den tatsächlichen Abruf sowie das Datum und die Uhrzeit des tatsächlichen Abrufs.“
1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a%6) In Nummer 1 werden die Wörter „zehn Jahre und“ gestrichen und werden die Wörter „deren Eintragung“ durch die Wörter „Ablauf der Gültigkeitsdauer“ ersetzt.
    - b%6) In Nummer 3 werden die Wörter „zehn Jahre und“ gestrichen und werden die Wörter „ihrer Speicherung“ durch die Wörter „Ablauf der Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises“ ersetzt.
    - c%6) In Nummer 4 werden die Wörter „zehn Jahre und einen Monat entfernt, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist,“ durch die Wörter „einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines

elektronischen Identitätsnachweises entfernt“ ersetzt und wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

d%6) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

1. „ die nach § 4 Absatz 3 erzeugten Protokolldaten werden 20 Wochen nach ihrer Erzeugung gelöscht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 4 werden die Wörter „zehn Jahre und einen Monat nach ihrer Eintragung“ durch die Wörter „einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises“ ersetzt.

a%6) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Sperrlistenbetreiber informiert hierzu den Ausweishersteller über Löschvorgänge nach Absatz 3 Nummer 1 und 2.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### § 1,

#### Übergabe der Geheimnummer und der Entsperrnummer

(1) Die Personalausweisbehörde übergibt der antragstellenden Person die Geheimnummer und die Entsperrnummer des Personalausweises persönlich. Den Erhalt hat die antragsstellende Person in Textform zu bestätigen.

(2) Hat die antragstellende Person keine alleinige Wohnung in Deutschland, können die Geheimnummer und die Entsperrnummer in einem Brief von der Personalausweisbehörde an die von der antragstellenden Person benannte Anschrift versandt werden, sofern die Aushändigung nicht bei Antragsstellung erfolgen kann und die Abholung des Briefes bei der Personalausweisbehörde für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Personalausweis und Geheimnummer dürfen nicht mit gleicher Post versandt werden. Bei als unzustellbar zurückgesandten Briefen übergibt die Personalausweisbehörde die Briefe an die antragstellende Person.

(3) Die Personalausweisbehörde hat bis zur Übergabe an die antragstellende Person gewährleisten, dass Dritte keine Kenntnisnahme der Geheimnummer und der Entsperrnummer erhalten können.“

3. In der Überschrift des Kapitels 4 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Ausgabe“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 1,,

Ausgabe und Übergabe des Personalausweises und des Sperrkennworts“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die Absätze 1 bis 2b ersetzt:

„(1) Der Personalausweis wird gemeinsam mit dem Sperrkennwort von der Personalausweisbehörde an die antragstellende Person, an eine andere nach § 9 Absatz 1 oder 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ausgegeben.

(2) Der Personalausweis ist gemeinsam mit dem Sperrkennwort der antragstellenden Person an ihrer zustellfähigen inländischen Meldeadresse zu übergeben, wenn die antragstellende Person einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes oder einen vorläufigen Personalausweis nach § 3 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes besitzt und in dieses Verfahren eingewilligt hat. Eine Übergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn keine zustellfähige inländische Meldeadresse vorhanden ist. Der bisherige Personalausweis ist bei der Beantragung zu entwerten. Vor der Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines gültigen Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes oder eines vorläufigen Personalausweises nach § 3 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes zu überprüfen. Der Personalausweishersteller informiert die Personalausweisbehörde über die erfolgte Übergabe des Personalausweises an den Personalausweisinhaber.

(2a) Die antragstellende Person soll bei einem Verfahren nach Absatz 2 der Personalausweisbehörde eine E-Mail-Adresse mitteilen. Die Personalausweisbehörde übermittelt diese E-Mail-Adresse an den Personalausweishersteller, damit dieser die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermittelt. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum der Übergabe per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die E-Mail-Adresse darf nicht für andere als für die genannten Zwecke verwendet werden und ist bei der Personalausweisbehörde, beim Ausweishersteller und beim Zusteller nach Übergabe des Personalausweises an die antragstellende Person unverzüglich zu löschen.

(2b) Kann bei einem Verfahren nach Absatz 2 der Personalausweis und das Sperrkennwort durch den Zusteller nicht übergeben werden, hinterlegt der Zusteller den Personalausweis und das Sperrkennwort bei der Personalausweisbehörde, bei der der Personalausweis beantragt wurde, und informiert die antragstellende Person über die Hinterlegung. Absatz 2a Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zusteller die E-Mail-Adresse nach der Übergabe des Personalausweises und des Sperrkennworts an die Personalausweisbehörde, die Personalausweisbehörde die E-Mail-Adresse nach der Übergabe des Personalausweises und des Sperrkennworts an die antragstellende Person unverzüglich zu löschen hat. “

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Abweichend von Absatz 2 darf die Personalausweisbehörde im Ausland Personalausweise gemeinsam mit dem Sperrkennwort auf dem Postweg auch übergeben, ohne dass der Zusteller die antragstellende Person identifiziert, sofern die Abholung des Personalausweises für die antragstellende Person nur

unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

(1) „ Wurde gegenüber der antragsstellenden Person, die keine Wohnung in Deutschland hat, eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen, soll die Ausgabe des Personalausweises durch die Personalausweisbehörde in Deutschland erfolgen, in deren Bezirk die antragsstellende Person für ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung, zuletzt meldepflichtig war. War die antragsstellende Person noch nie in der Bundesrepublik Deutschland meldepflichtig, erfolgt die Ausgabe durch eine von der antragsstellenden Person zu benennende Personalausweisbehörde in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausgabe des Personalausweises an eine andere nach § 9 Absatz 1 oder 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragsstellenden Person bevollmächtigte Person ist in diesen Fällen ausgeschlossen.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. Nach § 36c wird folgender § 36d eingefügt:

„§ 36d

Abweichende Regelungen für die eID-Karte

(1) Bei Verfahren nach § 18 Absatz 2 Satz 1 muss die antragstellende Person einen gültigen Personalausweis oder Pass des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, besitzen.

(2) § 20 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Zusteller bei der Übergabe des Briefes die Identität der antragstellenden Person durch Vorlage eines Personalausweises oder Passes des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, zu überprüfen hat.“

7. Der bisherige § 36d wird § 36e.

8. § 37 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gilt abweichend von § 5 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 Satz 4 anstelle der dort jeweils genannten Fristen die Frist von zehn Jahren und drei Monaten nach deren Eintragung in die Referenzliste.“

9. In Anhang 3 Abschnitt 2 wird „Fotoqualität“ wie folgt gefasst:

**„Fotoqualität**

Das Foto sollte mit einer Auflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die natürlichen Hauttöne wiedergeben. Digitale Fotos sind grundsätzlich in Farbe vorzulegen. Ist



die Vorlage eines papierbasierten Fotos in Ausnahmefällen gestattet, darf dieses Foto in Farbe oder Schwarzweiß vorgelegt werden; es darf jedoch keine Knicke oder Verunreinigung aufweisen.“

## Artikel 2

### Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Kapitel 1 wird das Wort „Passmuster“ durch die Wörter „Passmuster; Ausgabe und Übergabe des Passes“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 2 wird aufgehoben.
  - c) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Ausgabe und Übergabe des Passes“.
1. In der Überschrift des Kapitels 1 wird das Wort „Passmuster“ durch die Wörter „Passmuster; Ausgabe und Übergabe des Passes“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

#### Ausgabe und Übergabe des Passes

(1) Der Pass wird von der Passbehörde an die antragstellende Person, an eine andere nach § 6 Absatz 1 des Passgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ausgegeben.

(2) Der Pass ist der antragstellenden Person an ihrer inländischen zustellfähigen Meldeadresse zu übergeben, wenn die antragsstellende Person einen gültigen Personalausweis, einen gültigen vorläufigen Personalausweis oder einen weiteren Pass gemäß § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt und sie gegenüber der Passbehörde im Inland in dieses Verfahren eingewilligt hat. Der bisherige Pass ist bei der Beantragung zu entwerten, es sei denn, er enthält zu diesem Zeitpunkt noch gültige Sichtvermerke anderer Staaten. Vor der Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines der in Satz 1 genannten Dokumente der antragstellenden Person zu überprüfen. Der Passhersteller informiert die Passbehörde über die erfolgte Übergabe des Passes an den Passinhaber.

(3) Die antragstellende Person soll bei einem Verfahren nach Absatz 2 der Passbehörde eine E-Mail-Adresse mitteilen. Die Passbehörde übermittelt diese E-Mail-Adresse an den Passhersteller, damit der Passhersteller die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermittelt. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden

Person den Zeitraum der Übergabe durch Versand einer E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die E-Mail-Adresse ist bei der Passbehörde, beim Passhersteller und beim Zusteller nach Übergabe des Passes an die antragstellende Person unverzüglich zu löschen.

(4) Kann bei einem Verfahren nach Absatz 2 der Pass durch den Zusteller nicht übergeben werden, hinterlegt der Zusteller den Pass bei der Passbehörde, bei der der Pass beantragt wurde, und informiert die antragstellende Person über die Hinterlegung. Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der Zusteller die E-Mail-Adresse nach der Übergabe des Passes an die Passbehörde, die Passbehörde die E-Mail-Adresse nach der Übergabe des Passes an die antragsstellende Person unverzüglich zu löschen hat.

(5) Abweichend von Absatz 2 darf die Passbehörde im Ausland Pässe auf dem Postweg an die antragstellende Person übergeben, ohne dass der Zusteller die antragstellende Person identifiziert, sofern die Abholung des Passes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a%7%7) In Buchstabe a wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

b%7%7) Buchstabe f wird aufgehoben.

c%7%7) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben f bis h.

b%6) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „vorläufigen Reisepasses“ die Wörter „und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses“ gestrichen und es wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c%6) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

1. „ Für die Zustellung nach § 5a Absatz 2 15 Euro [Änderungsvorbehalt]“.

b) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach den Wörtern „vorläufigen Reisepass“ die Wörter „, im Kinderreisepass“ gestrichen.

5. Anlage 2 wird aufgehoben.

6. In Anlage 8 wird „Fotoqualität“ wie folgt gefasst:

**„Fotoqualität“**

Das Foto sollte mit einer Auflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Digitale Fotos sind grundsätzlich in Farbe vorzulegen. Ist die Vorlage eines papierbasierten Fotos in Ausnahmefällen gestattet, darf dieses Foto in Farbe oder Schwarzweiß vorgelegt werden; es darf keine Knicke oder Verunreinigung aufweisen.“

7. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

a%6) In Nummer 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gelten für den“ das Wort „Kinderreisepass,“ gestrichen.

b%6) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personaldaten“ die Wörter „der Kinderreisepässe,“ sowie nach dem Wort „Diplomatenpässe“ die Wörter „, der Aufkleber Verlängerung/ Änderung der Kinderreisepässe“ gestrichen.

c%6) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Kinderreisepass,“ gestrichen.

d%6) In Nummer 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Kinderreisepass,“ gestrichen.

e%6) In Nummer 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Beim“ das Wort „Kinderreisepass,“ gestrichen.

f%6) In Nummer 10 werden die Wörter „im Dienstpass, im Diplomatenpass sowie im Kinderreisepass“ durch die Wörter „im Dienstpass sowie im Diplomatenpass“ ersetzt.

g%6) In Nummer 12 Satz 1 wird nach dem Wort „Reisepass“ das Wort „, Kinderreisepass“ gestrichen.

b) Die Überschrift der Tabelle 2 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 2: Vorläufiger Reisepass, vorläufiger Dienst- und Diplomatenpass“.

## Artikel 3

### Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Gebühren für Expressverfahren“.

b) In der Angabe zu § 57a werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt

c) In der Überschrift zu Kapitel 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt

d) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„60a Ausgabe und Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels“.

e) In § 61a werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr können in begründeten Fällen abweichend von Absatz 4 Satz 1 Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ohne Chip ausgegeben werden.“

b) In Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 werden die Wörter „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.

3. § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a

Gebühren für Expressverfahren

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in eilbedürftigen Fällen (Expressverfahren) ist zu den Gebührentatbeständen nach den §§ 44, 44a, 45 und 45c eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 35 Euro zu erheben.“

4. § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ermäßigt sich die nach den §§ 44, 44a oder 45 zu erhebende Gebühr um 44 Euro.“

5. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

1. „ im Fall einer Übergabe nach § 60a Absatz 2 zusätzlich zu den jeweils festgesetzten Gebühren für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes 15 Euro [Änderungsvorbehalt].“

6. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c wird die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a%6) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
1. „ § 47 Absatz 1 Nummer 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sowie“.
- a%6) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „sowie“ gestrichen.
- b%6) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- (1) „ Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Absatzes 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind befreit von den Gebühren nach
1. § 44 Nummer 3, § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b und § 47 Absatz 1 Nummer 11 für die Erteilung; Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis in Ausnahmefällen sowie
  2. § 49 Absatz 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen.“
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- (1) „ Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind befreit von den Gebühren nach
1. § 46 Absatz 2 Nummer 1 für die Erteilung eines nationalen Visums,
  2. § 45 Nummer 1 und 2, § 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b und § 47 Absatz 1 Nummer 11 für die Erteilung, Verlängerung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen,
  3. § 47 Absatz 1 Nummer 8 für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sowie
  4. § 49 Absatz 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen.“
8. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 10 wird aufgehoben.
9. § 57a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Satz 1 werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
  - 1. „ im Fall der Ausgabe durch postalischen Versand der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen, wenn die Postsendung unbefugt geöffnet worden ist oder den elektronischen Aufenthaltstitel nicht enthält oder eine Angabe auf dem elektronischen Aufenthaltstitel unrichtig ist.“

10. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Ausgabe und Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels

(1) Der elektronische Aufenthaltstitel wird gemeinsam mit dem Sperrkennwort durch den Hersteller an die antragstellende Person, an eine andere nach § 80 des Aufenthaltsgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person persönlich ausgegeben.

(2) Der elektronische Aufenthaltstitel ist gemeinsam mit dem Sperrkennwort der antragstellenden Person auf dem Postweg an ihre zustellfähige inländische Meldeadresse zu übergeben, wenn

- 1. die antragstellende Person gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde in dieses Verfahren eingewilligt hat,
- 2. die antragstellende Person einen anerkannten und gültigen ausländischen oder inländischen Pass oder Passersatz besitzt.

Vor der Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines der in Satz 1 Nummer 2 genannten Dokumente der antragstellenden Person zu überprüfen. Der Hersteller unterrichtet die Ausländerbehörde über die erfolgte Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels an den Inhaber des elektronischen Aufenthaltstitels. Eine Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels als Ausweisersatz auf dem Postweg ist ausgeschlossen.

(3) Die antragstellende Person soll bei einem Verfahren nach Absatz 2 der zuständigen Ausländerbehörde eine E-Mail-Adresse mitteilen, die die zuständige Ausländerbehörde an den Hersteller übermittelt, damit der Hersteller des elektronischen Aufenthaltstitels die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermitteln kann. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum der Zustellung per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die E-Mail-Adresse darf von der Ausländerbehörde, dem Hersteller sowie dem Zusteller nicht für andere als die genannten Zwecke verwendet werden und ist bei der Ausländerbehörde, beim Hersteller und beim Zusteller nach Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels an die antragstellende Person unverzüglich zu löschen.

(4) Können bei einem Verfahren nach Absatz 2 der elektronische Aufenthaltstitel und das Sperrkennwort durch den Zusteller nicht übergeben werden, hinterlegt der Zusteller den elektronischen Aufenthaltstitel und das Sperrkennwort bei der zuständigen Ausländerbehörde, bei der der elektronische Aufenthaltstitel beantragt wurde, und informiert die antragstellende Person über diesen Umstand. Die Ausgabe

erfolgt anschließend nach Absatz 1. Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der Zusteller die E-Mail-Adresse nach der Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels und des Sperrkennwortes an die zuständige Ausländerbehörde, die zuständige Ausländerbehörde die E-Mail-Adresse nach der Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels und des Sperrkennwortes an die antragsstellende Person unverzüglich zu löschen hat.“

11. § 61a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.

12. § 61h Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Hinsichtlich des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds gemäß § 60 Absatz 2 sind die folgenden Regelungen unter der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde tritt:

1. §§ 1, 2 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und f der Personalausweisverordnung,
2. §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 4 Satz 1 bis 5 und Absatz 7 der Personalausweisverordnung,
3. §§ 5a, 5b und 5c Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, §§ 5d und 5e Absatz 1 der Personalausweisverordnung,
4. §§ 10, 13 bis 16, § 17 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3, § 18 Absatz 4 der Personalausweisverordnung,
5. § 20 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 der Personalausweisverordnung,
6. §§ 21 bis 25 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Personalausweisverordnung,
7. §§ 25a und 26 Absatz 1 und 3 der Personalausweisverordnung sowie
8. §§ 26a bis 36a der Personalausweisverordnung.“

13. Es werden ersetzt:

- a) in den § 28 Satz 2, , § 58 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 14, § 59 Absatz 2 Satz 1 und 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Titel , § 61b Absatz 4 und 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 Nummer 2, § 61f Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, Anlage D11a, Anlage D14a die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“,
- b) in § 5 Absatz 5, § 6 Satz 2, § 7 Absatz 1 und 2 die Wörter „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ und
- c) in § 45c Absatz 1 Nummer 4, die Wörter „elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“.



## Artikel 4

### Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

Die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a bis 1f eingefügt:

#### „§ 1a

##### Fertigung und Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

(1) In Fällen, in denen ein Pass bei einer Passbehörde nach § 19 Absatz 1 des Passgesetzes beantragt wird, kann die antragstellende Person einen Dienstleister mit der Fertigung des Lichtbilds beauftragen. Der Dienstleister hat das Lichtbild elektronisch zu fertigen und im Anschluss durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde zu übermitteln. Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Lichtbilder von anderen Personen anfertigt, sofern diese ausschließlich oder zumindest zum Teil zur Vorlage bei einer Passbehörde bestimmt sind.

(2) Ein sicheres Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist:

1. die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters oder
2. die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde von einem zertifizierten Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, das unmittelbar an das Behördennetz einer Passbehörde angeschlossen ist.

#### § 1b

##### Übermittlung des Lichtbilds unter Einbindung eines Cloudanbieters

Bei einer Übermittlung nach § 1a Absatz 2 Nummer 1 übermittelt der Dienstleister das Lichtbild an einen Cloudanbieter und übergibt der antragstellenden Person anschließend einen Code, den diese im Rahmen der Antragstellung der Passbehörde übergibt. Mit diesem Code ruft die Passbehörde das Lichtbild bei dem Cloudanbieter ab. Durch den Abruf wird das Lichtbild gemeinsam mit dem Pseudonym des Dienstleisters an die Passbehörde übermittelt. Die Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister bis zur Passbehörde erfolgt verschlüsselt als Ende-zu-Ende-Verschlüsselung; eine Entschlüsselung durch den Cloudanbieter ist nicht möglich. Eine Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister zum Cloudanbieter ist nur zulässig, wenn hierzu zertifizierte Komponenten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 verwendet werden. Der Übermittlung durch den Dienstleister steht die Übermittlung durch eine beim Dienstleister beschäftigte Person gleich.



### § 1c

#### Registrierung und Identifizierung eines Dienstleisters bei einem Cloudanbieter

(1) Dienstleister haben sich bei einem Cloudanbieter mit einem Nutzerkonto zu registrieren. Bei der Registrierung ist ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft sowie ein Nachweis über die Identität des Dienstleisters zu erbringen.

(2) Der Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist zu erbringen durch

1. einen Nachweis über die Gewerbeanmeldung;
2. einen Auszug aus dem Unternehmensregister;
3. eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer oder
4. eine Bestätigung eines Finanzamtes über die Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit als Fotografin oder Fotograf.

(3) Bei der Registrierung erfolgt der Nachweis der Identität des Dienstleisters durch

1. einen elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes, gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, das nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.

Einem Nutzerkonto können mehrere Personen zugeordnet werden, wenn diese vom Dienstleister auf Dauer angelegt beschäftigt werden. Personen nach Satz 2 müssen sich bei der Registrierung in einem Nutzerkonto ebenfalls mittels eines der in Satz 1 genannten Identifizierungsmittel in dem Nutzerkonto registrieren.

(4) Für jede Person, die sich in einem Nutzerkonto nach Absatz 3 registriert hat, wird durch den Cloudanbieter ein Pseudonym erzeugt.

(5) Vor jeder Übermittlung eines Lichtbilds an den Cloudanbieter hat sich die übermittelnde Person erneut mit einem der in Absatz 3 Satz 1 genannten Identifizierungsmittel zu identifizieren. Bei jeder Übermittlung wird das Lichtbild durch den Cloudanbieter mit dem Pseudonym der übermittelnden Person dauerhaft verbunden. Die Passbehörde trägt im Passregister gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 17 des Passgesetzes das übermittelte Pseudonym als lichtbildaufnehmende Stelle ein.

### § 1d

#### Pflichten des Cloudanbieters

(1) Der Cloudanbieter hat auf Anfrage der Passbehörde dieser Auskunft darüber zu geben, welcher Person welches Pseudonym zuzuordnen ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass ein beim Cloudanbieter abgerufenes

Lichtbild auf unzulässige Weise erstellt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Cloudanbieter seinen Betrieb einstellt und solange, bis die Daten durch den Cloudanbieter gelöscht werden.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf ausschließlich durch einen im Gebiet der Europäischen Union ansässigen Cloudanbieter und ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgen.

(3) Der Cloudanbieter ist verpflichtet, die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß folgenden Fristen zu löschen:

1. das Lichtbild unverzüglich nach Abruf durch die Passbehörde, spätestens aber sechs Monate nach Empfang des Lichtbilds von einem Dienstleister, es sei denn, die Passbehörde hat auf Veranlassung der antragstellenden Person vermerkt, dass das Lichtbild für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab Antragsstellung nicht gelöscht werden soll;
2. die Protokolldaten nach Absatz 4 nach zehn Jahren und sechs Monaten nach ihrer Erstellung;
3. die personenbezogenen Daten der Dienstleister sowie die diesen zuzuordnenden Pseudonyme nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem der Dienstleister von dem Cloudanbieter die Auflösung seines Nutzerkontos verlangt hat;
4. abweichend von Nummer 3 die dort genannten Daten nach zehn Jahren und sechs Monaten ab der Übermittlung des Lichtbilds an die zuständige Passbehörde, wenn das Lichtbild für die Passbeantragung durch eine dem Nutzerkonto zuzuordnende Person übermittelt wurde.

(4) Der Cloudanbieter dokumentiert zum Zwecke der Ermittlung des Dienstleisters eines auf unzulässige Weise erstellten Lichtbilds

1. die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister, das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie
2. den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die Passbehörde sowie das Datum und die Uhrzeit des Abrufs.

## § 1e

### Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters

(1) Bei einer Übermittlung nach § 1a Absatz 2 Nummer 2 fertigt der Dienstleister das Lichtbild durch sein Lichtbildaufnahmegerät an, das mit Zustimmung der jeweiligen Passbehörde unmittelbar an ihr Behördennetzwerk angeschlossen ist.

(2) Mit dem Lichtbild wird der Name des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat sowie die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts übermittelt. Die Passbehörde trägt gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 17 des Passgesetzes den Namen des Dienstleisters und die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle ein.

§ 1f

Fertigung des Lichtbilds durch die Passbehörde

(1) Wird das Lichtbild von der Passbehörde mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät gefertigt, trägt die Passbehörde im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 17 des Passgesetzes die Passbehörde ein. Die Anfertigung des Lichtbilds mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät ist nur zulässig, wenn das Lichtbildaufnahmegerät als Systemkomponente im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 zertifiziert worden ist.

(2) Das nach Absatz 1 gefertigte Lichtbild ist nach dessen Abruf unverzüglich durch die Passbehörde vom Lichtbildaufnahmegerät zu löschen. Wird das gefertigte Lichtbild nicht unmittelbar durch die Passbehörde abgerufen, so ist dieses bis zum Abruf zu speichern, längstens jedoch für 96 Stunden nach dessen Anfertigung.“

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 1„

Qualitätssicherung“.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b%6) Der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.

c%6) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

1. „ das sichere Verfahren der Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an die Passbehörde“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Die Systemkomponenten der Passbehörden, des Passherstellers und der Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 1a Absatz 2 Nummer 2 verwenden, die zu verwendenden Cloudanbieter im Sinne des § 1a Absatz 2 Nummer 1 sowie die Anwendungsbestandteile zur Verschlüsselung und Übertragung der Lichtbilder an die Cloud durch den Dienstleister, für die eine Zertifizierung verpflichtend ist, ergeben sich aus Anlage 2. Die Art und Einzelheiten der Zertifizierung richten sich nach den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Der Anlage 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

1. „ BSI: Technische Richtlinie TR-03170, Sichere digitale Übermittlung biometrischer Lichtbilder von Dienstleistern an Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden“.

4. Der Anlage 2 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

|    |  |  |
|----|--|--|
| „5 | Hard- und Software zum Betrieb der Cloud   | Verpflichtung für den Cloudanbieter  |
| 6  | Lichtbildaufnahmegeräte zur Fertigung des Lichtbilds   | Verpflichtung für die Passbehörde, die das Lichtbild gemäß § 1f selbst fertigt. Verpflichtung für den Dienstleister, der Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 1a Absatz 2 Nummer 2 verwendet“. |
| 7  | Software zur Verschlüsselung und Übertragung der Lichtbilder von Dienstleistern an die Cloud | Verpflichtung für die Softwarehersteller“.   |

## Artikel 5

### Änderung der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung

Die Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur automatisierten Datenübermittlung und zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass-, den Personalausweis- und den eID-Karte-Registern (Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung – PPeKDAV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für

1. automatisierte Abrufe des Lichtbilds aus dem Pass- oder dem Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 5 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 4 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde oder, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat, bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand,

2. automatisierte Abrufe des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 6 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 5 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde oder, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat, bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand,

3. automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde nach § 24 Absatz 1a des Personalausweisgesetzes, nach § 22 Absatz 1a des Passgesetzes oder nach § 19a des eID-Karte-Gesetzes.

(2) Automatisierte Abrufe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen im synchronen Verfahren. Automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 können im synchronen oder im asynchronen Verfahren erfolgen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Datenabrufe erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XPassAusweis aus dem Standard XInneres und unter Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSC-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) Nach den Angaben „Absatz 1“ werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

b%6) Folgender Satz wird angefügt:

„XPassAusweis ist ein Datenaustauschformat im Standard XInneres für die Übermittlungen von Daten zwischen Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Behörden nach § 1 Absatz 1 Nummer 3.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Datenaustauschformat“ durch die Wörter „Die Datenaustauschformate XPassAusweis,“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Datenaustauschformats“ durch die Wörter „der Datenaustauschformate XPassAusweis,“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach § 1 Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(1) „ Als Auswahldaten für Abrufe nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Adressierung von automatisierten Mitteilungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 können die Seriennummer und das Geburtsdatum verwendet werden.“

6. Folgender § 5 wird angefügt:

## § 1,

### Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 dürfen automatisierte Abrufe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 31. Oktober 2025 auch im asynchronen Verfahren erfolgen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 dürfen elektronische Datenabrufe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 30. April 2024 auch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XLichtbild aus dem Standard XInneres erfolgen.“

## Artikel 6

### Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung

Die Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gebühr nach Absatz 1 ist anzuheben

1. um 30 Euro, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird,
2. um 30 Euro, wenn die Amtshandlung von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird,
3. um 15 Euro [Änderungsvorbehalt], wenn eine Übergabe nach § 18 Absatz 2 der Personalausweisverordnung erfolgt“.

2. § 1a wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### § 1,,

#### Gebühr für die eID-Karte

(1) Für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums ist eine Gebühr von 37 Euro zu erheben.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ist um 15 Euro [Änderungsvorbehalt] anzuheben, wenn eine Übergabe nach § 18 Absatz 2 der Personalausweisverordnung in Verbindung mit § 36b der Personalausweisverordnung erfolgt.“

4. § 2a wird aufgehoben.

## Artikel 1

### Weitere Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Übermittlung des Lichtbilds durch Dienstleister“.

b) Die bisherigen Angaben zu Kapitel 2 bis 11 werden die Angaben zu Kapitel 3 bis 12.

2. § 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe h wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

a) „das sichere Verfahren der Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an eine Personalausweisbehörde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus Anhang 4 ergeben sich die Systemkomponenten

1. der Personalausweisbehörden,

2. des Ausweisherstellers,

3. der Cloudanbieter,

4. der Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 2 verwenden,

5. der Diensteanbieter und ihrer Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), deren jeweilige Zertifizierung verpflichtend oder optional ist.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(1) „ Der Cloudanbieter dokumentiert

1. die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister, das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie
2. den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde sowie das Datum und die Uhrzeit des Abrufs.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Lichtbilder, die nach § 6a durch Lichtbildaufnahmegeräte der Personalausweisbehörde gefertigt wurden, sind unverzüglich nach Abruf durch die Personalausweisbehörde von dem Lichtbildaufnahmegerät zu löschen.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

(1) „ Die beim Cloudanbieter gespeicherten Daten sind gemäß folgenden Fristen zu löschen:

1. das Lichtbild unverzüglich nach Abruf durch die Personalausweisbehörde, spätestens aber sechs Monate nach Empfang des Lichtbilds von einem Dienstleister, es sei denn, die Personalausweisbehörde hat auf Veranlassung der antragstellenden Person vermerkt, dass das Lichtbild für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nicht gelöscht werden soll;
2. die Protokolldaten nach § 4 Absatz 4 nach zehn Jahren und sechs Monaten nach ihrer Erstellung;
3. die personenbezogenen Daten der Dienstleister sowie die diesen Personen zuzuordnenden Pseudonyme nach sechs Monaten, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kontoinhaber von dem Cloudanbieter die Auflösung seines Nutzerkontos verlangt hat;
4. abweichend von Nummer 3 die dort genannten Daten nach zehn Jahren und sechs Monaten seit der Übermittlung des Lichtbilds an die zuständige Personalausweisbehörde, wenn dieses für die Personalausweisbeantragung durch eine dem Nutzerkonto zuzuordnende Person übermittelt wurde.“

6. Nach § 5 wird folgendes Kapitel 2 eingefügt:

## „Kapitel 2

### Übermittlung des Lichtbilds durch Dienstleister

#### § 5a

##### Fertigung und Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

(1) In Fällen, in denen ein Personalausweis bei einer Personalausweisbehörde nach § 8 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes beantragt wird, kann die antragstellende Person einen Dienstleister mit der Fertigung des Lichtbilds beauftragen. Der Dienstleister hat das Lichtbild elektronisch zu fertigen und im



Anschluss durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde zu übermitteln. Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Lichtbilder von anderen Personen anfertigt und wenn diese ausschließlich oder zumindest zum Teil zur Vorlage bei einer Personalausweisbehörde bestimmt sind.

(2) Ein sicheres Verfahren im Sinne des Absatzes 1 ist:

1. die Übermittlung des Lichtbilds von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters oder
2. die Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, welches unmittelbar an das Behördennetz einer Personalausweisbehörde angeschlossen ist.

### § 5b

#### Übermittlung des Lichtbilds unter Einbindung eines Cloudanbieters

Bei einer Übermittlung nach § 5a Absatz 2 Nummer 1 übermittelt der Dienstleister das Lichtbild an einen Cloudanbieter und übergibt der antragstellenden Person anschließend einen Code, den diese im Rahmen der Antragstellung der Personalausweisbehörde übergibt. Mit diesem Code ruft die Personalausweisbehörde das Lichtbild bei dem Cloudanbieter ab. Durch den Abruf wird das Lichtbild gemeinsam mit dem Pseudonym des Dienstleisters an die Personalausweisbehörde übermittelt. Die Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister an die Personalausweisbehörde erfolgt verschlüsselt als Ende-zu-Ende-Verschlüsselung; eine Entschlüsselung durch den Cloudanbieter ist nicht möglich. Eine Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister zum Cloudanbieter ist nur unter Verwendung von zertifizierten Komponenten nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 1 zulässig. Der Übermittlung durch den Dienstleister steht die Übermittlung durch eine beim Dienstleister auf Dauer angelegt beschäftigte Person gleich.

### § 5c

#### Registrierung und Identifizierung eines Dienstleisters bei einem Cloudanbieter

(1) Dienstleister haben sich bei einem Cloudanbieter mit einem Nutzerkonto zu registrieren. Bei der Registrierung ist ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft sowie ein Nachweis über die Identität des Dienstleisters zu erbringen.

(2) Der Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist zu erbringen durch Übermittlung:

1. eines Nachweises über die Gewerbeanmeldung;
2. durch einen Auszug aus dem Unternehmensregister;
3. durch eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer oder
4. einer Bestätigung eines Finanzamtes über die Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit als Fotografin oder Fotograf.

(3) Bei der Registrierung erfolgt der Nachweis der Identität des Dienstleisters durch

1. einen elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes, gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, oder
2. ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.

Einem Nutzerkonto können mehrere Personen zugeordnet werden, wenn diese vom Dienstleister auf Dauer angelegt beschäftigt werden. Personen nach Satz 2 müssen sich bei der Registrierung in einem Nutzerkonto ebenfalls mittels eines der in Satz 1 genannten Identifizierungsmittel in dem Nutzerkonto registrieren.

(4) Für jede Person, die sich in einem Nutzerkonto nach Absatz 3 registriert hat, wird durch den Cloudanbieter ein Pseudonym erzeugt.

(5) Vor jeder Übermittlung eines Lichtbilds an den Cloudanbieter hat sich die handelnde Person des Dienstleisters erneut mit einem der in Absatz 3 Satz 1 genannten Identifizierungsmittel auszuweisen. Bei jeder Übermittlung wird das Lichtbild durch den Cloudanbieter mit dem Pseudonym der handelnden Person dauerhaft verbunden. Die Personalausweisbehörde trägt im Personalausweisregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 20 des Personalausweisgesetzes das übermittelte Pseudonym ein.

## § 5d

### Pflichten des Cloudanbieters

(1) Der Cloudanbieter hat auf Anfrage der Personalausweisbehörde dieser Auskunft darüber zu geben, welcher Person welches Pseudonym zuzuordnen ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass ein beim Cloudanbieter abgerufenes Lichtbild auf unzulässige Weise erstellt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Cloudanbieter seinen Betrieb einstellt und solange, bis die Daten durch den Cloudanbieter gelöscht werden.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf ausschließlich durch einen im Gebiet der Europäischen Union ansässigen Cloudanbieter und ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgen.

## § 5e

### Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters

(1) Bei einer Übermittlung nach § 5a Absatz 2 Nummer 2 fertigt der Dienstleister das Lichtbild durch sein Lichtbildaufnahmegerät an, das mit Zustimmung der jeweiligen Personalausweisbehörde unmittelbar an das Behördennetzwerk angeschlossen ist.

(2) Mit dem Lichtbild wird der Name des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts der Personalausweisbehörde übermittelt. Die Personalausweisbehörde trägt im Personalausweisregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 20 des Personalausweisgesetzes den Namen des Dienstleisters und die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts ein.“

7. Das bisherige Kapitel 2 wird das Kapitel 3.
8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Fertigung des Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde

(1) Wird das Lichtbild von der Personalausweisbehörde mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät gefertigt, trägt die Personalausweisbehörde im Personalausweisregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 20 des Personalausweisgesetzes die Personalausweisbehörde ein. Die Anfertigung des Lichtbilds mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät ist nur zulässig, wenn das Lichtbildaufnahmegerät als Systemkomponente im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 zertifiziert worden ist.

(2) Das nach Absatz 1 gefertigte Lichtbild ist nach dessen Abruf unverzüglich durch die Personalausweisbehörde vom Lichtbildaufnahmegerät zu löschen. Wird das gefertigte Lichtbild nicht unmittelbar durch die Personalausweisbehörde abgerufen, so ist dieses bis zum Abruf durch die Personalausweisbehörde auf dem Lichtbildaufnahmegerät zu speichern, längstens jedoch für 96 Stunden nach dessen Anfertigung.“

9. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Ein Lichtbild, das nach § 9 Absatz 3 Satz 3 des Personalausweisgesetzes gefertigt wird, muss aktuell sein und den Vorgaben der Technischen Richtlinie TR-03121 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann für einen Personalausweis, der im Ausland bei der Personalausweisbehörde nach § 8 Absatz 2 Personalausweisgesetz beantragt wird, auch ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorgelegt werden, sofern die elektronische Fertigung mittels Geräten der Behörde zur Lichtbildaufnahme nicht möglich ist.“

10. Die bisherigen Kapitel 3 bis 11 werden die Kapitel 3 bis 12.
11. In § 36b Absatz 1 werden die Wörter „der Kapitel 1 bis 9“ durch die Wörter „des Kapitels 1 sowie der Kapitel 3 bis 10“ ersetzt.
12. Anhang 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 selbst fertigen“ durch die Wörter „§§ 6a, 7 Absatz 1 Satz 3 selbst fertigen oder für Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 2 verwenden“ ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:

|     |  |  |
|-----|--|--|
| „12 | Hard- und Software zum Betrieb der Cloud   | Verpflichtung für den Cloudanbieter“.      |
| 13  | Software zur Verschlüsselung und Übertragung der Lichtbilder von Dienstleistern an die Cloud | Verpflichtung für die Softwarehersteller“. |

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung , die zuletzt durch Artikel 2 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 1,,

Lichtbild

(1) Ein Lichtbild, das gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Passgesetzes gefertigt wird, muss aktuell sein und den Vorgaben der Technischen Richtlinie TR-03121 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(2) Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 8 entsprechen. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Weitere zulässige Abweichungen bei Lichtbildern von Kindern regelt Anlage 8.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann für einen Pass, der im Ausland bei der Passbehörde nach § 19 Absatz 2 Passgesetz beantragt wird, auch ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorgelegt werden, sofern die elektronische Fertigung durch Geräte der Behörde zur Lichtbildaufnahme nicht möglich ist.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 1,,

Lichtbilder für den Passersatz

Sofern auf einem Passersatz die Anbringung eines Lichtbilds vorgesehen ist, ist der Passbehörde ein aktuelles Lichtbild ohne Rand vorzulegen, dass 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit ist. Wenn in der Passbehörde die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann das Lichtbild durch die Passbehörde gefertigt werden.“

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
  - 1. „ für ein Lichtbild, dass durch die Passbehörde gefertigt wurde, zusätzlich zu den jeweils in Nummer 1 Buchstabe a bis f genannten Gebühren 6 Euro“.

## Artikel 3

### Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 15 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
    - 1. „ für die Anfertigung eines Lichtbilds (§ 60 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Passgesetz) 6 Euro [Änderungsvorbehalt].“
- 2. Nach § 60 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständige Ausländerbehörde trägt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 in der Ausländerdatei A (§ 63) als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 65 Nummer 7 ein

  - 1. das übermittelte Pseudonym, wenn ein Lichtbild entsprechend den Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Passgesetzes und § 1a Absatz 2 Nummer 1 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung gefertigt wurde,
  - 2. den Namen des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts, wenn ein Lichtbild entsprechend den Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Passgesetzes und § 1a Absatz 2 Nummer 2 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung gefertigt wurde, oder
  - 3. die jeweilige Ausländerbehörde, wenn ein Lichtbild entsprechend den Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Passgesetzes gefertigt wurde.“

## Artikel 1

### Weitere Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung

§ 1 Absatz 4 der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 6 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
  4. „ 4. um 6 Euro [Änderungsvorbehalt], wenn das Lichtbild durch die Personalausweisbehörde gefertigt wurde.“

## Artikel 2

### Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - (1) „ Die Registerbehörde speichert im allgemeinen Datenbestand des Registers nach sechs Monaten automatisiert die Meldung „Fortzug nach unbekannt“, wenn der Ausländer eingereist ist und
    1. weder eine Ausländerbehörde, eine Aufnahmeeinrichtung noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktenführende Behörde ist oder
    2. ein Asylgesuch geäußert hat, unerlaubt eingereist ist oder sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und nach Speicherung eines dieser Sachverhalte keine Angaben zum Zuzug oder Fortzug gespeichert wurden.“
2. In der Anlage wird in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 9 (Teil I) Spalte A wie folgt gefasst:

| „A  | A1*)                   | B**)                                 | C   | D   |
|---|------------------------|--------------------------------------|---|---|
| <b>9 (Teil I)</b><br>Bezeichnung der Daten<br>(§ 3 des AZR-Gesetzes)                            | Pers<br>onen-<br>kreis | Zeitpunkt<br>der<br>Übermittlu<br>ng | Übermittlung<br>durch folgende<br>öffentliche Stellen<br>(§ 6 des AZR-<br>Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe<br>an folgende Stellen  |
| § 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und<br>7 sowie Absatz 3f in<br>Verbindung mit § 2 Absatz 2<br>Nummer 3 |                        |                                      |   | <u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18,<br/>18a, 18b, 18d, 18g, 19,<br/>21, 23, 23a, 24a des AZR-<br/>Gesetzes</u> |
| Aufenthaltsstatus<br>a) Vom Erfordernis eines<br>Aufenthaltsstitels befreit                     |                        | (5)                                  | – Ausländerbe-<br>hörden und mit<br>der Durch-                                      | l) Die Daten zu Spalte A<br>Buchstabe b und c<br>jeweils Doppelbuch-                                  |

|   |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| <p>b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am</p> <p>aa) zugestellt am</p> <p>bb) unanfechtbar seit</p> <p>cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)</p> <p>dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafvorschrift</li> <li>- rechtliche Bezeichnung der Tat</li> <li>- Art und Höhe der Strafe</li> </ul>  |  | <p>(5)</p> <p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p>  | <p>führung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben d und e</p> | <p>stabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.</p> <p>- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</p> <p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>- Bundespolizei</p> <p>- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p>  |
| <p>c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am</p> <p>aa) zugestellt am</p> <p>bb) unanfechtbar seit</p> <p>cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)</p> <p>dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafvorschrift</li> <li>- rechtliche Bezeichnung der Tat</li> <li>- Art und Höhe der Strafe</li> </ul> <p>widerrufen am</p> <p>aa) zugestellt am</p> <p>bb) unanfechtbar seit</p> <p>cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)</p> <p>dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafvorschrift</li> <li>- rechtliche Bezeichnung der Tat</li> <li>- Art und Höhe der Strafe</li> </ul> <p>erloschen am</p> |  | <p>(5)</p> <p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(5)</p> | <p>führung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p>                                | <p>- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</p> <p>- deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k</p> <p>II.</p> <p>- Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbüros und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> |

|   |     |      |  |   |
|---|-----|------|--|---|
| d) Grenzübertrittsbescheinigung<br>ausgestellt am<br>gültig bis<br>ausstellende Behörde   |     | (2)  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeskriminalamt</li> <li>- Landeskriminalämter</li> <li>- Sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> </ul>  |
| e) Anlaufbescheinigung<br>ausgestellt am<br>gültig bis<br>ausstellende Behörde  | (1) | (2)  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsanwaltschaften</li> <li>- Gerichte</li> <li>- Behörden der Zollverwaltung</li> </ul>   |
| f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG<br>erteilt am<br>für die Dauer<br>von ... bis ...   |     | (2)  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Träger der Sozialhilfe</li> </ul> <p>und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p>   |
| g) heimatloser Ausländer  |     | (6)  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesagentur für</li> </ul>   |
| h) Antrag auf einen Aufenthaltstitel<br>gestellt am   |     | (1)* |  | <p>Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesagentur für</li> </ul>   |
| i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG<br>gestellt am  |     | (1)* |  | <p>Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die für die Grund-</li> </ul>  |
| j) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels<br>gestellt am   |     | (1)* |  | <p>sicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendämter</li> <li>- Träger der Deutschen Rentenversicherung</li> <li>- Staatsangehörigkeitsbehörden</li> <li>- Zollkriminalamt</li> <li>- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes</li> </ul> |
| k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung)<br>ausgestellt am<br>gültig bis<br>eingezogen am<br>erloschen am |     | (7)  |  |   |



|  |     |                    |                    |   |
|--|-----|--------------------|--------------------|---|
| l) Nummer des Aufenthaltstitels  |     | (7)                |                    |   |
| § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4   |     | – wie vorstehend – | – wie vorstehend – | – wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit                           |
| Aufenthaltsstatus<br>– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd – | (2) | –                  |                    | zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –                                   |
| § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4   |     | – wie vorstehend – | – wie vorstehend – | <u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> |
| Aufenthaltsstatus<br>– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –    | (3) | –                  |                    | – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer l genannten Stellen -               |

\* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 3, 7 und 10 tritt am ....[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 sowie Artikel 5 Nummern 1, 3 und 4 bis 5 treten am 1. November 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 7 und 9 sowie Artikel 3 Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1,4 bis 6, 8 bis 9 und 11, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 2, 4, 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 5 bis 8 sowie Artikel 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(6) Die Artikel 4 und 7 bis 10 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

(7) Artikel 5 Nummer 2 und 6 treten am 1. November 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) werden zum 1. Mai 2025 Regelungen im Passgesetz (PassG), im Personalausweisgesetz (PAuswG) sowie im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft treten, nach denen sich das Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds für die Beantragung eines Identitätsdokuments verändert. Die antragstellende Person hat dabei die Wahl: Sie kann das Lichtbild entweder durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Pass-, Personalausweis- oder Ausländerbehörde übermitteln lassen. Oder sie kann das Lichtbild unmittelbar in einer Pass-, Personalausweis- oder Ausländerbehörde elektronisch erstellen, sofern die Behörde über entsprechende Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt. Die technischen oder organisatorischen Anforderungen an die Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds durch einen Dienstleister an die Pass- oder Personalausweisbehörden sollen vor diesem Hintergrund in einem neuen Kapitel in der Personalausweisverordnung sowie in der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung geregelt werden. Das diesbezüglich neu eingeführte Verfahren für die sichere Übermittlung des Lichtbilds soll auch im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen Anwendung finden. Daher werden die Bestimmungen zu den neuen Verfahren in der Personalausweisverordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Die Ausgabe eines im Ausland beantragten Personalausweises, bei dem aufgrund des Vorliegens von Passversagungsgründen eine räumliche Beschränkung auf Deutschland angeordnet wurde, erfolgt ausschließlich durch die Personalausweisbehörde in Deutschland, in deren Bezirk die antragstellende Person für ihre Hauptwohnung zuletzt meldepflichtig war oder die sie benennt, sollte sie noch nie in Deutschland meldepflichtig gewesen sein, und ausschließlich an die antragstellende Person selbst.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Wesentlicher Inhalt der Verordnung sind die folgenden Regelungen:

Es soll zwei sichere Verfahren für die Übermittlung des Lichtbilds an die Pass-, Personalausweis- oder Ausländerbehörde geben. Zum einen kann die Übermittlung des Lichtbilds von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters erfolgen. Zum anderen kann die Übermittlung des Lichtbilds auch unter Verwendung eines Lichtbildaufnahmegeräts eines Dienstleiters durchgeführt werden, wenn dieses unmittelbar an das Behördennetz einer Pass-, Personalausweis- oder Ausländerbehörde angeschlossen ist.

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Pass- oder Personalausweisbeantragung beziehungsweise einer Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Behörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des jeweiligen Dokuments persönlich durch die antragstellende Person oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Behörden einen zusätzlichen Aufwand. Künftig soll es daher möglich sein, dass Pässe, Personalausweise und unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Aufenthaltstitel

auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt übergeben übersandt werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Im Zuge der Einführung des Direktversandes im Inland wird für den Personalausweis, sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel auch die Übermittlung der Geheimnummer, der Entsperrnummer und des Sperrkennwortes modifiziert. Anstelle einer Briefübergabe durch den Hersteller werden die Geheimnummer und die Entsperrnummer jetzt durch die Personalausweis- oder Ausländerbehörde übergeben. Das Sperrkennwort wird entweder bei Abholung übergeben oder im Falle des Direktversands des Dokuments mit diesem versendet. Für Personalausweisbehörden im Ausland besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass, wenn z. B. Zweifel im Rahmen der Identitätsfeststellung bestehen oder der Sachentscheidung andere Gründe entgegen stehen wie z.B. fehlende Nachweise über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, der Brief mit Geheimnummer und Entsperrnummer an eine hinterlegte Adresse versendet werden können, sobald die Identität festgestellt oder weitere Erteilungsvoraussetzungen positiv geprüft worden ist..

Ordnet eine zuständige Personalausweisbehörde im Ausland bei Vorliegen von Passversagungsgründen an, dass ein bei ihr beantragter Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt, erfolgt die Ausgabe nur durch die Personalausweisbehörde in Deutschland, in deren Bezirk die antragstellende Person für ihre Hauptwohnung zuletzt meldepflichtig war oder die sie benennt, sollte sie noch nie in Deutschland meldepflichtig gewesen sein, und nur an die antragstellende Person selbst.

Mit der Regelung des Direktversandes von elektronischen Aufenthaltstiteln wird von der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im neu formulierten § 99 Absatz 1 Nummer 13a Buchstabe k AufenthG Gebrauch gemacht. Zudem wird geregelt, dass künftig in besonders eilbedürftigen Fällen gegen zusätzliche eine Gebühr ein Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Express-Verfahren gestellt werden kann.

Ferner werden technisch bedingte Anpassungen bei den Speicherfristen der eID-Daten beim Sperrlistenbetreiber und beim Ausweishersteller geregelt.

### **III. Alternativen**

Für das Verfahren der sicheren Übermittlung des Lichtbilds mittels eines Cloudanbieters wurde als weitere Regelungsoption in Erwägung gezogen den Registrierungsprozess für Dienstleister mit einer Abfrage zu verbinden, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Regelungsoption wurde nicht weiterverfolgt, weil Dienstleister nicht einem pauschalen Verdacht ausgesetzt werden sollen. Um dennoch den berechtigten Sicherheitsinteressen, die mit der Integrität der biometrischen Daten in hoheitlichen Identitätsdokumenten verbunden sind, Rechnung zu tragen, sind stattdessen hohe Anforderungen an eine zuverlässige Identifizierung derjenigen Person vorgesehen, die ein Lichtbild übermittelt. Sollte bekannt werden, dass manipulierte Lichtbilder zur Beantragung von hoheitlichen Identitätsdokumenten übermittelt wurden, ist die auf diese Weise handelnde Person präventiv von weiteren Übermittlungen von Lichtbildern auszuschließen.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Passgesetzes und aus § 34 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Personalausweisgesetzes, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt wahrzunehmen ist.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich ferner aus § 34 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe c des Personalausweisgesetzes, welche im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt wahrzunehmen ist.

Des Weiteren basiert die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf § 20 Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes, auf § 31 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes und auf § 69 Absatz 3 Satz 1 sowie § 99 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a bis c, Nummer 13a Satz 1 Buchstabe a, d, e, g und h, Nummer 15 Buchstabe a bis c des Aufenthaltsgesetzes.

**V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

**VI. Regelungsfolgen**

**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Konkretisierung der Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds entfällt das Einscannen der Lichtbilder in den Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden. Stattdessen kann es unmittelbar über jeweils verwendete Fachverfahren entweder aus der Cloud oder aus dem Speicher des Lichtbildaufnahmegeräts abgerufen werden.

Die Einführung eines Direktversandes hoheitlicher Dokumente vom Hersteller an die antragsstellende Person im Inland führt zum Wegfall eines Behördentermins und somit für die zuständigen Stellen zu einer Verfahrenserleichterung.

**2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**4. Erfüllungsaufwand**

**4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 4.1.1: Ausstellung eines Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels; § 5a PassV-E, § 18 PAuswV-E und § 60a Absatz 2 AufenthV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl  | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 2 400 000 | -16                               | -1,1                          | -640 000                 | -2 640                    |

Bislang sind für die Beantragung des Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels zwei Gänge der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Behörde notwendig: Sowohl die Beantragung als auch die Abholung des Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels müssen persönlich erfolgen. Zukünftig können die Dokumente in der Regel auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers postalisch direkt zugestellt werden, wobei die Identität zu prüfen ist und der Versender über die Zustellung informiert werden muss. Somit entfällt ein zweiter Gang zur Behörde, welcher nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: Leitfaden) einen Zeitaufwand von 15 Minuten je Fall plus eine Minute für die Dokumentenübergabe sowie Wegesachkosten von 1,10 Euro verursacht (vgl. Leitfaden, S. 60 und 68).

Bei der Herleitung der Fallzahl wird zurückgegriffen auf die Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (OnDEA, ID 2006101308430310). Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl der ausgegebenen Pässe auf 2,2 Millionen. Die jährliche Fallzahl der Personalausweise beträgt nach Datengrundlage der Bundesdruckerei rund 8 Millionen. Bei den Fallzahlen muss noch die wegfällende Zahl der Kinderreisepässe (rund 923 000) sowie die dafür zusätzlich anfallende Zahl regulärer Reisepässe bzw. Personalausweise (zusammen rund 154 000) berücksichtigt werden. Die jährliche Fallzahl der auszustellenden Pässe und Personalausweise beträgt somit insgesamt rund 9,4 Millionen (2,2 Millionen + 8 Millionen - 923 000 + 154 000).

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird unterschieden zwischen deutschen Staatsbürgern, die im Inland leben, und denen, die im Ausland leben. Bei im Ausland lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern war ein postalischer Versand auch nach geltender Rechtslage möglich, wenn eine persönliche Abholung des Dokuments unzumutbare Umstände verursacht hätte. Diese Praxis soll im Wesentlichen beibehalten werden, weshalb sich insoweit keine Veränderung beim Erfüllungsaufwand ergibt. Von den rund 83,3 Millionen Personen, die Ende 2021 in Deutschland lebten, hatten rund 11,8 Millionen eine ausländische Staatsbürgerschaft (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2, [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-1.html#609206](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-1.html#609206)). Somit lebten rund 71,5 Millionen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland. Im Ausland leben rund 3,4 Millionen Personen mit deutscher Staatszugehörigkeit (vgl. <https://www.deutsche-im-ausland.org/im-ausland-leben-und-arbeiten/leben-im-ausland/daten-und-fakten.html>). Von den insgesamt rund 74,8 Millionen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft leben demnach rund 95,5 Prozent in Deutschland und 4,5 Prozent im Ausland. Daraus ergibt sich eine Pass- und Ausweisausstellung von rund 9 Millionen (9,4 Millionen \* 0,955) im Inland.

Hinzu kommen Ausstellungen von Aufenthaltstiteln. Hier werden 2,8 Millionen Ausstellungen angenommen (Quelle: jährlicher Durchschnitt der durch die Bundesdruckerei zwischen Januar 2020 und November 2022 erstellten Aufenthaltsdokumente). Eine postalische Versendung wird nur bei Personen in Betracht gezogen, welche sich in Deutschland aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder dauerhaft aufhalten, was etwa einem Sechstel bei den Zuzügen entspricht (vgl. Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Zahlen 2021, S. 93 f.). Diese Betrachtung wird aufgrund der sicheren Adresse und finanziellen Möglichkeit zur Bezahlung der Gebühr angenommen. Zu den rund 9 Millionen kommen also noch 470 000 mögliche postalische Ausstellungen (2,8 Millionen / 6), also insgesamt rund 9,5 Millionen.

Ferner wird angenommen, dass etwa 25 Prozent der Bürgerinnen und Bürger die Versendung des Passes, Ausweises, Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für sich nutzen werden, was gerundet 2,4 Millionen Zusendungen bedeutet. Die 25 Prozent begründen sich durch die Höhe der Gebühr von 15 Euro (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 3 PassV, § 1 Absatz 4 Nummer 3 und § 2 Absatz 2 PAuswGebV, § 47 Absatz 1 Nummer 16 AufenthV). Bei einer Gebühr von 15 Euro wird erwartet, dass sich die Zeitersparnis für den postalischen

Versandt nur für jeden Vierten gefühlt lohnt. Der veranschlagten Gebühr liegt eine Schätzung für den Versand der Geheimnummer bei Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV zugrunde, welche bezüglich der gesetzlichen Anforderungen bei der Zustellung des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits, vergleichbar sind.

Insgesamt ergibt sich somit eine Reduzierung des Zeitaufwands um 640 000 Stunden (2,4 Millionen Fälle \* 16 Minuten / 60 Minuten) und eine Reduzierung der Sachkosten um 2,6 Millionen Euro (2,4 Millionen Fälle \* 1,10 Euro Wegekosten).

**Vorgabe 4.1.2: Lichtbilderstellung in der Ausländerbehörde; § 60 Absatz 2 Alternative 2 AufenthV in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 AufenthV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl  | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 1 650 000 | -15                               | -1,1                          | -412 500                 | -1 815                    |

Nach der Neuregelung wird antragstellenden Personen die Möglichkeit gewährt, gegen eine Gebühr ein Lichtbild durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde vor Ort anfertigen zu lassen.

Es wird angenommen, dass zwei Drittel der antragstellenden Personen, von denen die Vorlage eines aktuellen Lichtbilds verlangt wird, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, da hierdurch das Aufsuchen eines Dienstleisters eingespart werden kann und die veranschlagte Gebühr von 6 Euro marktüblich ist (vgl. <https://www.persofoto.de/lexikon/passbild/kosten/>).

Im Mittel werden rund 2,8 Millionen Aufenthaltstitel pro Jahr ausgestellt (vgl. Vorgabe 4.1.1) Hier kommen weitere rund 330 000 Fälle für Reisepässe für Flüchtlinge (246 218 laut Zahlen des BAMF für das Jahr 2022), Ausländer (82 657) und Staatenlose (2 838) hinzu, was dann insgesamt 3,1 Millionen notwendigen Lichtbildern entspricht. Da es 11,8 Millionen Ausländer in Deutschland gibt (vgl. Vorgabe 4.1.1), werden Aufenthaltstitel im Durchschnitt etwa alle 4,2 Jahre erneuert. Es wird angenommen, dass für kurzfristige Aufenthaltstitel sowie Reisepässe, welche innerhalb der 4,2 Jahre ausgestellt werden, auf vorhandene Bilder zurückgegriffen werden darf, wenn diese nicht älter als sechs Monate sind. Dies ist möglich, da Lichtbilder spätestens nach sechs Monaten bei den Behörden zu löschen sind. Darum wird die Anzahl um zwölf Prozent (sechs Monate von 4,2 Jahren entsprechen ca. 12 Prozent) reduziert, womit rund 2,5 Millionen benötigte Bildaufnahmen pro Jahr verbleiben. Da geschätzt rund ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger privatwirtschaftliche Angebote nutzen wird (vgl. Vorgabe 4.2.4), ist die Fallzahl um rund ein Drittel auf insgesamt rund 1,7 Millionen zu reduzieren und entsprechend anzusetzen.

Da für Bürgerinnen und Bürger im Falle der Lichtbilderstellung in der Behörde ein Weg zu einem Dienstleister oder zu einem Lichtbildaufnahmegerat nicht erforderlich ist, entfallen Wegezeiten von 15 Minuten und Sachkosten von 1,10 Euro (vgl. Leitfaden, S. 64). Außerdem werden die zuvor erwähnten sechs Euro für einen Dienstleister oder zu einem Lichtbildaufnahmegerat an Sachkosten eingespart, wobei die Bürgerinnen und Bürger um die gleiche Summe durch Gebühren belastet werden, was unter Teil F – Weitere Kosten, anzusetzen ist.

Zusammengenommen ergibt sich eine Entlastung von rund 413 000 Stunden (1,7 Millionen \* 15 / 60 Minuten) und 1,8 Millionen Euro (1,7 Millionen \* 1,10 Euro).

## 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

### Vorgabe 4.2.1 ( ): Beantragung einer Zertifizierung von Systemkomponenten; § 9 Absatz 2 BSIG in Verbindung mit § 3 PAuswV-E und § 4 PassDEÜV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 7 300                            | 150                               | 48,35                         | 0                             | 882                           | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 882                           |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 45 000                           | 150                               | 48,35                         | 0                             | 5 439                         | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 5 439                         |                           |

Neben den Systemkomponenten der Pass- und Personalausweisbehörden und des Pass- und Personalausweisherstellers, die nach der bisherigen Regelung bereits eine Zertifizierung beim zuständigen Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beantragen müssen, trifft dies nach der geplanten Rechtsänderung auch auf Systemkomponenten von Cloudanbietern und von Dienstleistern zu, die ein Lichtbildaufnahmegerät betreiben. Diesen Akteuren entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zertifizierung von Systemkomponenten beim BSI (vgl. Spiegelvorgabe 4.3.1). Der Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der neuen Geräte wurde bereits im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen beziffert (vgl. 19/21986, S. 24).

Die Anzahl von Cloudanbietern und Dienstleistern – in Handwerksrolle eingetragene Foto-Studios – kann zusammen auf rund 45 000 geschätzt werden (vgl. <https://www.netzwelt.de/vergleich/online-speicher-vergleich-cloud-anbieter-test.html> und BT-Drs. 19/21986, S. 24). Bei einem fallbezogenen Aufwand von 150 Minuten (vgl. OnDEA, ID 2010082411401701) und einem gemittelten Lohnsatz von 48,35 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt M, mittleres und hohes Qualifikationsniveau zu je 50 Prozent) beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ rund 5,4 Millionen Euro.

Jährlicher Aufwand entsteht, da Anbieter geschätzt alle sieben Jahre Systemkomponenten neu anschaffen (vgl. AfA-Tabelle AV des Bundesfinanzministeriums, Fundstelle 6.14.4) und entsprechend zertifizieren lassen müssen. Geht man zusätzlich davon aus, dass jedes Jahr neue Anbieter im Umfang von geschätzt zwei Prozent der Bestandsanbieter in den Markt eintreten werden, ist jährlich von rund 7 300 (= 45 000 / 7 + 45 000 \* 0,02) Anträgen auf Zertifizierung auszugehen. Hierdurch entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 882 000 Euro.



**Vorgabe 4.2.2 (  ): Dokumentationspflichten des Cloudanbieters; § 4 Absatz 4 PAuswV-E und § 61h Absatz 1 AufenthV-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 20                               | 960                               | 59,30                         | 0                             | 19                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 19                            |                           |

Die geplante Änderung betrifft Dokumentationspflichten für den Cloudanbieter bezogen auf die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister und den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde. Wie in der Bürgervorgabe angenommen, wird ein Teil der Lichtbilder bei privaten Dienstleistern erstellt.

Insgesamt bieten zurzeit rund 20 Cloudanbietern ihre Dienste auf dem deutschen Markt an (vgl. <https://www.netzwelt.de/vergleich/online-speicher-vergleich-cloud-anbieter-test.html>). Hinsichtlich des Zeitaufwands kann nach Einschätzung eines IT-Experten davon ausgegangen werden, dass die genannte Dokumentationspflicht automatisiert ablaufen wird und kein dauerhafter Aufwand entsteht. Für notwendige Programmierarbeiten entsteht einmalig ein Zeitaufwand von im Mittel zwei Arbeitstagen. Bei einem Lohnsatz von 59,30 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt J, hohes Qualifikationsniveau) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ in Höhe von rund 19 000 Euro.

**Vorgabe 4.2.3 (  ): Speicherung und Löschung des Cloudanbieters; § 5 Absatz 7 PAuswV-E und § 61h Absatz 1 AufenthV-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 20                               | 1 440                             | 59,30                         | 0                             | 28                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 28                            |                           |

Die geplante Änderung betrifft Speicherfristen bei Cloudanbietern, unter anderem zum Lichtbild und zu Protokolldaten. Wie in der Bürgervorgabe angenommen, wird ein Teil der Lichtbilder bei privaten Dienstleistern erstellt.

Basierend auf der Befragung eines IT-Experten werden die genannten Speicherfristen automatisiert eingehalten werden können. Somit entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Für die einmalig nach dem Abruf einzurichtende automatisierte Löschung des Lichtbilds entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von drei Arbeitstagen. Bei rund 20 Cloudanbietern und einem Lohnsatz von 59,30 Euro pro Stunde entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ in Höhe von rund 28 000 Euro.

**Vorgabe 4.2.4 (  ): Sichere Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an eine Personalausweis- oder Ausländerbehörde; §§ 5a, 5b und 5e PAuswV-E in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i PAuswV-**



**E, §§ 1a, 1b und 1e, 2 PassDEÜV-E sowie §§ 60 Absatz 1 Alternative 1, 61h Absatz 1 AufenthV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 814 000                          | 0                                 | 0                             | 0,5                           | 0                             | 407                       |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 407                           |                           |

Neben der Anfertigung eines Lichtbilds bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ort (vgl. Vorgabe 4.1.2) können Ausländer für Ausweisdokumente notwendige Lichtbilder bei einem Dienstleister anfertigen lassen. Die Rechtsänderungen sehen mehrere Vorgaben für die Übermittlung des Dienstleisters vor (vgl. §§ 5a, 5b und 5e PAuswV-E), durch die ein fallbezogener Aufwand in Höhe von 50 Cent entsteht (vgl. BT-Drs. 19/21986, S. 24). Werden ein Drittel von den insgesamt rund 2,5 Millionen Lichtbildern nicht bei den Ausländerbehörden, sondern von einem Dienstleister angefertigt (vgl. Vorgabe 4.2.1), fallen jährliche Sachkosten von insgesamt rund 407 000 Euro an.

**Vorgabe 4.2.5 (  ): Registrierung und Identifizierung von Dienstleistern bei Cloudanbietern; § 5c PAuswV-E und § 1c PassDEÜV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 900                              | 15                                | 59,70                         | 0                             | 13                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 13                            |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 45 000                           | 15                                | 59,70                         | 0                             | 672                           | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 672                           |                           |

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass Diensteanbieter mithilfe der Vorlage von Nachweisen sich bei Cloudanbieter registrieren und ihre Identitäten nachweisen müssen.

Insgesamt wird ein fallbezogener Aufwand von 15 Minuten angenommen. Dieser umfasst das Heraussuchen und Hochladen der Nachweisunterlagen, die elektronische Anmeldung beim Cloudanbieter und den Identifizierungsvorgang. Bei 45 000 Dienstleistern (vgl. Vorgabe 4.2.1) und einen Lohnsatz von 59,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt M, hohes Qualifikationsniveau) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 672 000 Euro.

Geht man davon aus, dass bundesweit jährlich rund 900 Dienstleister neu in den Markt eintreten (vgl. Vorgabe 4.2.1), entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13 000 Euro.

**Vorgabe 4.2.6 (  ): Bearbeitung der Registrierungen und Identifizierungen von Dienstleistern durch Cloudanbietern; § 5c PAuswV-E und § 1c PassDEÜV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 900                              | 10                                | 45,20                         | 0                             | 7                             | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 7                             |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 45 000                           | 10                                | 45,20                         | 0                             | 339                           | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 339                           |                           |

Unter der Annahme, dass Cloudanbieter die Registrierungen formal und inhaltlich überprüfen (vgl. Vorgabe 4.2.5), ist von einem fallbezogenen Aufwand von rund 10 Minuten auszugehen (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivitäten 3 und 5, einfache Komplexität). Bei einem Lohnsatz von 45,20 Euro pro Stunde (Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt J, mittleres Qualifikationsniveau) entsteht für die 45 000 Registrierungen der am Markt bereits tätigen Dienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ von rund 339 000 Euro. Perspektivisch ist bei jährlich 900 neu in den Markt eintretenden Dienstleistern von einem dauerhaften Aufwand in Höhe von 7 000 Euro auszugehen.

**Vorgabe 4.2.7 (  ): Bearbeitung von Anfragen der Personalausweisbehörden; § 5d PAuswV-E und § 1d PassDEÜV-E**

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass in bestimmten Fällen Cloudanbieter Personalausweisbehörden Angaben übermitteln müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass solche Anfragen eine Ausnahme darstellen werden und daher die Kosten vernachlässigbar gering sind.

**4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

**Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung von Anträgen auf Zertifizierung von Systemkomponenten; § 9 Absatz 2 BSIG in Verbindung mit § 3 PAuswV-E und § 4 PassDEÜV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 7 300  | 20                                | 46,50                         | 0                             | 113                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 113                           |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 45 000                           | 20                                | 46,50                         | 0                             | 698                           | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 698                           |                           |

Das BSI ist zuständige Behörde für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge von Cloudanbietern und Dienstleistern auf Zertifizierung zur Lichtbilderstellung (vgl. Spiegelvorgabe 4.2.1).

Geht man von einem fallbezogenen Zeitaufwand von 20 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivitäten 3, 5, 11 und 14, einfache Komplexität) und einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Bund, gehobener Dienst) aus, entsteht einmalig für die rund 45 000 Anträge einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 698 000 Euro und für die jährlich rund 7 300 gestellten Anträge jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 113 000 Euro.

**Vorgabe 4.3.2: Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Löschung des elektronischen Identitätsnachweises; § 4 Absatz 3 Nummer 3 PAuswV-E**

Die geplante Änderung betrifft Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Löschung des elektronischen Identitätsnachweises, unter anderem den Zeitpunkt der Löschung und des Wirksamwerdens in die Sperrliste. Nach Angaben des Bundesverwaltungsamts (BVA) als Sperrlistenbetreiber zeichnet die Gesetzesänderung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt gängige Praxis nach. Somit entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

**Vorgabe 4.3.3: Löschung von Lichtbildern der Aufnahmegерäte bei den Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden; § 1f Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 PAuswV-E sowie § 61h AufenthV-E**

Die geplante Änderung betrifft das Löschen von Lichtbildern in den Aufnahmegерäten der Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörde. Nach Angaben eines Bürgeramtes zeichnet diese Gesetzesänderung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt gängige Praxis nach. Somit entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

**Vorgabe 4.3.4: Löschung durch den Sperrlistenbetreiber; § 5 Absatz 3 Nummer 5 PAuswV-E**

Die geplante Änderung betrifft die Löschung von erhobenen Protokolldaten nach einer bestimmten Frist. Nach Angaben des BVA zeichnet die Gesetzesänderung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt gängige Praxis nach. Somit entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

**Vorgabe 4.3.5: Information über Löschung von Sperrschlüssel und Sperrsumme vom Sperrlistenbetreiber an Ausweishersteller; § 5 Absatz 4 Satz 5 PAuswV-E**

Die geplante Änderung betrifft die Nachricht über Löschvorgänge vom Sperrlistenbetreiber an den Ausweishersteller. Nach Angaben des BVA zeichnet die Gesetzesänderung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt gängige Praxis nach. Somit entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

**Vorgabe 4.3.6: Anfragen der Personalausweisbehörden; § 5d PAuswV-E und § 1d PassDEÜV-E**

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass in bestimmten Fällen Cloudanbieter Personalausweisbehörden Angaben übermitteln müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass solche Anfragen eine Ausnahme darstellen werden und daher die Kosten vernachlässigbar gering sind.

**Vorgabe 4.3.7: Eintragung in das Pass- oder Personalausweisregister; § 6a PAuswV-E und § 1f PassDEÜV-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1                                | 0                                 | 0                             | 71                            | 0                             | 71                        |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 71                            |                           |

Nach der geplanten Gesetzesänderung muss die Pass- oder Personalausweisbehörde im Pass- oder Personalausweisregister die lichtbildaufnehmende Stelle eintragen.

Basierend auf Angaben aus einem Bürgeramt wird erwartet, dass dies automatisiert geschieht, da Übertragungen ausschließlich elektronisch erfolgen werden. Somit entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Laut der Befragung eines IT-Experten wird für den einmaligen Erfüllungsaufwand angenommen, dass die kommunalen Behörden ihre Ausweisregister einmalig von den rund 50 Betreibern anpassen lassen müssen (vgl. <https://netzpolitik.org/2018/wirrwarr-an-systemen-bundesbehoerden-duerfen-passfotos-abfragen-koennen-aber-nicht/>). Für den notwendigen Programmier- und Projektaufwand sei von drei Arbeitstagen auszugehen. Bei einem Lohnsatz von 59,30 Euro je Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt J, hohes Qualifikationsniveau) entstehen einmalige Sachkosten für die Beanspruchung von Dienstleistungen Dritter in Höhe von rund 71 000 Euro.

**Vorgabe 4.3.8: Lichtbilderstellung in der Ausländerbehörde; § 60 Absatz 2 Alternative 2 AufenthV in Verbindung mit § 6a Absatz 1 Satz 2 PAuswV-E und § 60 Absatz 2 AufenthV-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 600                              | 0                                 | 0                             | 28 500                        | 0                             | 17 100                    |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 17 100                        |                           |

Künftig können Bürgerinnen und Bürger Lichtbilder durch die Ausländerbehörde vor Ort fertigen lassen, wenn die Behörde die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Da der tatsächliche Bedarf noch nicht konkret ermittelt wurde, wird im Folgenden eine annähernd umfassende Ausstattung der Ausländerbehörden als Kalkulationsbasis zugrunde gelegt, um den Erfüllungsaufwand für diesen Fall abzubilden. Diese Aufgabe ist für die Pass- und Ausweisbehörden bereits in einem Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 19/21986, S. 24) beschrieben. Dort wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 28 500 Euro pro Pass- und Ausweisbehörde mit einer nahezu vollumfänglichen technischen Ausstattung beziffert. Geht man von rund 600 Ausländerbehörden aus, die annahmegemäß nahezu vollumfängliche technisch ausgestattet ist, entstehen einmalig Sachkosten in Höhe von rund 17,1 Millionen Euro.

**Vorgabe 4.3.9: Eintragung des Lichtbildherstellers in die Ausländerdatei; § 60 Absatz 2a AufenthV-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1        | 0                                 | 0                             | 40 000                        | 0                             | 40                        |

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 40 |
|----------------------------------|----|

Nach der geplanten Gesetzesänderung muss die zuständige Ausländerbehörde die lichtbildaufnehmende Stelle in der Ausländerdatei vermerken.

Dieser Prozess ist vergleichbar mit dem bei den Pass- und Ausweisbehörden (vgl. Vorgabe 4.3.7). Demnach wird erwartet, dass die Eintragung automatisiert geschieht, da Übertragungen ausschließlich elektronisch erfolgen werden. Somit entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Für den einmaligen Erfüllungsaufwand können für die automatisierte Einrichtung die in Vorgabe 4.3.7 angenommenen 71 000 Euro herangezogen werden. Hier könnte der gleiche Erfüllungsaufwand anfallen bis hin zu etwa einem Zehntel dessen (7 100), weil es zehnmal weniger Ausländerbehörden als Pass- und Ausweisbehörden gibt (vgl. Vorgabe 4.3.8 „Lichtbilderstellung in der Ausländerbehörde“). Angesetzt wird hier ein gerundetes Mittel von 40 000 Euro  $((71\ 000 + 7\ 100) / 2)$  als Sachkosten für die Ausländerbehörden für die Beauftragung von Dienstleistern.

**Vorgabe 4.3.10: Ausstellung eines Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels durch Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden; § 5a PassV-E, § 18 PAuswV-E und § 60a Absatz 2 AufenthV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 2 400 000                                      | -6                                | 33,7                          | 15                            | -8 088                        | 36 000                    |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 27 912                        |                           |

Zukünftig sollen Pässe und Ausweise auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers postalisch direkt zugestellt werden können.

Für rund 2,4 Millionen Vorgänge (vgl. Vorgabe 4.1.1) verringert sich durch den postalischen Versand für die Behörden die fallbezogene Bearbeitungszeit um sechs Minuten. So kann angenommen werden, dass kein Extraaufwand durch die Mitteilung des Sperrkennworts entsteht. Leichter Mehraufwand von zwei Minuten entsteht durch die Information der Dokumentenhersteller über die erfolgte Zustellung, die archiviert werden muss (plus zwei Minuten nach Leitfaden, Anhang 8). Eine Entlastung beim Zeitaufwand wird angenommen für das Wegfallen des Sichtens der Daten nach Eintreffen des Passes vom Hersteller (fünf Minuten), die Aushändigung (eine Minute) und die Archivierung der Ausgabe (zwei Minuten, jeweils Leitfaden, Anhang 8). Somit wird insgesamt ein reduzierter durchschnittlicher Aufwand von sechs Minuten pro Fall veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Länder, mittlerer Dienst) beträgt die Entlastung bei den jährlichen Personalkosten insgesamt rund acht Millionen Euro.

Analog zur Vorgabe 4.1.1 werden pro Fall zusätzliche Versandkosten von rund 15 Euro erwartet. Damit beträgt die zusätzliche jährliche Belastung bei den Sachkosten rund 36 Millionen Euro. Folglich erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 28 Millionen Euro.

**Vorgabe 4.3.11: Zustellung eines Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels durch den Dokumentenhersteller; § 5a PassV-E, § 18 PAuswV-E und § 60a Absatz 2 AufenthV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 2 400 000                                      | 1                                 | 33,80                         | 0                             | 1 352                         | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 1 352                         |                           |

Wenn die Pässe, Ausweise oder Aufenthaltstitel direkt von dem behördlichen Dokumentenhersteller zugestellt werden, dann ist die jeweilige Behörde vom Dokumentenhersteller über die Zustellung zu informieren.

Für die 2,4 Millionen Vorgänge (vgl. Vorgabe 4.1.1) wird eine Minute veranschlagt (vgl. Leitfaden, Anhang 8). Die Sachkosten verändern sich nicht, da der Versand nun direkt an die Bürgerinnen und Bürger erfolgt und nicht mehr an die Behörden. Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Bund, mittlerer Dienst) erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,4 Millionen Euro.

**Vorgabe 4.3.12: Ausstellung von Aufenthaltstiteln im Expressverfahren; § 78 AufenthG in Verbindung mit § 45a AufenthV-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 135 000  | 2                                 | 33,70                         | 0                             | 152                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 152                           |                           |

Für eilbedürftige Fälle wird die Möglichkeit zur Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln im Expressverfahren geschaffen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt rund 135 000 elektronische Aufenthaltstitel im Expressverfahren ausgestellt werden: Von den durchschnittlich 2,8 Millionen im Jahr ausgestellten Aufenthaltstiteln (vgl. Vorgabe 4.1.1) werden nach Einschätzung des Ressorts maximal 3 Prozent aller Aufenthaltstitel in Papierform ausgegeben. Nimmt man für die übrigen rund 2,7 Millionen Fälle an, dass künftig rund fünf Prozent der elektronischen Aufenthaltstitel im Expressverfahren ausgestellt werden, gibt es künftig 135 000 Expressverfahren pro Jahr.

**5. Weitere Kosten**

Das Verfahren zur Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel im Expressverfahren unterscheidet sich bei den Ausländerbehörden nur in wenigen Aspekten vom Standardverfahren, da die Aufenthaltstitel in beiden Fällen durch die Bundesdruckerei zugesandt und anschließend den Antragstellerinnen und Antragstellern persönlich übergeben werden. Ein gewisser Mehraufwand entsteht für die Sortierung der zugestellten Aufenthaltsdokumente, um die Fristen des Expressverfahrens einhalten zu können. Hierfür wird ein Zeitaufwand pro Fall von zwei Minuten angenommen (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 14). Bei einem Lohnsatz in Höhe von 33,70 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Länder, mittlerer Dienst) ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von rund 152 000 Euro.

Im Falle des Direktversands von Pässen, Ausweisen oder elektronischen Aufenthaltstiteln sind Gebühren in Höhe von 15 Euro durch die antragsstellende Person zu entrichten, Entsprechend der im Erfüllungsaufwand zu Grunde gelegten Schätzung, dass jährlich in 2,4 Millionen Fällen der Direktversand gewählt wird, fallen Gebühren in Höhe von 36 Millionen Euro bei den Bürgerinnen und Bürgern an.

Bei der Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Expressverfahren fallen bei den ausländischen Personen Gebühren in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro an. Dieser Betrag ergibt sich daraus, dass eine jährliche Fallzahl von 135 000 zu Grunde gelegt wird, die mit der erhöhten Gebühr von 35 Euro zu multiplizieren ist.

In Ausnahmefällen reduziert sich bei der Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels die Gebühr um 44 Euro. Bei einer angenommenen jährlichen Fallzahl von 84 000 (vgl. BT-Drs. 20/6519, S. 23 und 48) entfallen somit Gebühren in Höhe von rund 4 Millionen Euro.

Hinsichtlich der Gebühren, die für die Lichtbilderstellung in Pass- oder Personalausbehörden anfallen, wird auf die Ausführungen in Bundestagsdrucksache 17/21986 verwiesen.

Für den Fall der Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds werden die Gebühren für die ausländerrechtlichen Dokumente um 6 Euro erhöht werden. Dem stehen für ausländische Personen Einsparungen derjenigen Kosten gegenüber, die ansonsten für die Beschaffung eines Lichtbilds anfallen würden. Auf die Ausführungen unter A.VI.4.1 der Begründung wird verwiesen.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung sowie eine Evaluierung der Verordnung sind nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Personalausweisverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch die Anpassung der Überschrift des Kapitels 4 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3.

##### **Zu Buchstabe c**

Der Sperrlistenbetreiber muss die Löschung dokumentieren, um deren fachlich korrekte Durchführung nachweisen zu können. Hierzu muss neben einer Referenz auf das gelöschte Dokument auch der Zeitpunkt der Löschung und des Wirksamwerdens in die Sperrliste protokolliert werden.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Löschrfristen beim Sperrlistenbetreiber sind anzupassen, um die für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem Personalausweis zu speichernden Daten nur so lange zu speichern, wie hierfür ein fachlicher Bedarf besteht. Ein fachlicher Bedarf besteht für die Speicherung der genannten Daten für die gesamte Gültigkeitsdauer sowie zusätzlich für einen Monat. Die Speicherung für einen weiteren Monat ist notwendig, um auf möglicherweise auftretende technische Probleme reagieren zu können.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Löschrfristen beim Sperrlistenbetreiber sind anzupassen, um die für Aktualisierungen der Sperrliste zu speichernden Daten nur so lange zu speichern, wie hierfür ein fachlicher Bedarf besteht. Ein fachlicher Bedarf besteht für die Speicherung der genannten Daten für die gesamte Gültigkeitsdauer sowie zusätzlich für einen Monat. Die Speicherung für einen weiteren Monat ist notwendig, um auf mögliche technische Probleme reagieren zu können.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Löschrfristen beim Sperrlistenbetreiber für Aktualisierungen der Sperrmerkmale sind ebenfalls anzupassen, um die für den elektronischen Identitätsnachweis zu speichernden Daten nur so lange zu speichern, wie hierfür ein fachlicher Bedarf besteht. Ein fachlicher Bedarf besteht für die Speicherung der genannten Daten für die gesamte Gültigkeitsdauer sowie zusätzlich für einen Monat. Die Speicherung für einen weiteren Monat ist notwendig, um auf mögliche technische Probleme reagieren zu können.

##### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die nach § 4 Absatz 4 zu erhebenden Protokolldaten sind 20 Wochen nach ihrer Erzeugung zu löschen. Dieser Zeitraum ist ausreichend, um die Löschung der Daten für den elektronischen Identitätsnachweis nach deren Löschung nachzuweisen.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Löschrfristen sind auch beim Ausweishersteller anzupassen, um die zu speichernden Daten nur so lange zu speichern, wie hierfür ein fachlicher Bedarf besteht.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Information über Löschvorgänge nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 durch den Sperrlistenbetreiber an den Ausweishersteller ist notwendig, da der Ausweishersteller selbst nicht über diese Information verfügt und andernfalls keine rechtzeitige Löschung vornehmen könnte. Darüber hinaus wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Löschung beim Ausweishersteller erst nach Durchführung der Löschung beim Sperrlistenbetreiber erfolgt.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.



## Zu Nummer 4

Das Verfahren zur Übergabe der Informationen betreffend die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort eines elektronischen Identitätsnachweises eines Personalausweises wird geändert. Bisher werden die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort durch den Ausweishersteller in einem sogenannten PIN-Brief an die Meldeadresse der antragstellenden versendet. Wie in Absatz 1 nunmehr geregelt wird, soll stattdessen der PIN-Brief der antragstellenden Person bereits bei der Antragstellung übergeben werden. Hierzu hält die Personalausweisbehörde noch nicht personalisierte PIN-Briefe, die vom Ausweishersteller produziert wurden, in einem gesicherten Bereich vor. Diese PIN-Briefe enthalten lediglich die Geheimnummer und die Entsperrnummer. Jeder PIN-Brief wird mit einer eindeutigen Referenz versehen (Barcode oder Nummer). Bei der Antragstellung verknüpft die Personalausweisbehörde die eindeutige Referenz des jeweiligen PIN-Briefes mit dem Antragsdatensatz. Im Anschluss wird der mit dem Antragsdatensatz verknüpfte PIN-Brief der antragstellenden Person durch die Personalausweisbehörde ausgehändigt und der Erhalt durch die antragstellende Person in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestätigt. Dieses Verfahren ist auch auf die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen und andere hierzu ermächtigte Stellen, z.B. Honorarkonsularbeamte (vgl. insoweit Ziffer 6.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes) oder Personalausweis-Antragsannahmestellen, zu übertragen. Auch wenn die Übergabe eines PIN-Briefes bereits bei Antragsstellung erfolgt, ohne dass die Sachentscheidung zur Erteilung des Personalausweises bereits erfolgt, z.B. weil eine Identifizierung der antragsstellenden Person erst nachgelagert erfolgt oder zur abschließenden Prüfung des Personalausweis-Antrags noch Unterlagen (z.B. zur Namensführung, zur Staatsangehörigkeit o.Ä.) nachgereicht und geprüft werden müssen, bestehen gegen dieses Vorgehen keine Bedenken, da der PIN-Brief ohne den entsprechenden Personalausweis nutzlos ist. Die Anzahl solcher Fälle, bei denen die PIN-Briefe ohne eine spätere Übergabe eines Personalausweises ausgegeben werden, dürfte gering sein, sodass auch die hierdurch entstandenen finanziellen Mehraufwendungen gering ausfallen dürften.

Bei der Ausweisbeantragung im Ausland besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass der PIN-Brief statt Übergabe bei der Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt durch die Personalausweisbehörde im Ausland an eine hinterlegte Adresse versendet werden kann, z.B. wenn aufgrund von Zweifeln an der Identität oder der deutschen Staatsangehörigkeit vorerst von der Übergabe des PIN-Briefes abgesehen worden ist. Beim Versand im Ausland ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als im Inland, Auslandsvertretungen zwar geeignete Zusteller im Ausland finden können, die eine sichere Versendung vergleichbar einem Einschreiben mit Rückschein bieten. Zustellern im Ausland kann jedoch regelmäßig nicht die zuverlässige Überprüfung der Identität anhand eines deutschen Passes oder Personalausweises bei der Übergabe des PIN-Briefes mit Geheimnummer und Entsperrnummer überantwortet werden. Vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Bedarf für einen Versand des PIN-Briefes in bestimmten Fällen besonders hoch sein kann, ist in diesen Fällen eine derartige Übergabe auch ohne Identifizierung bei Übergabe zuzulassen. Denn eine persönliche Abholung des PIN-Briefes kann für antragstellende Personen im Ausland im Einzelfall unverändert eine unzumutbare Härte darstellen, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc. Aus diesem Grund soll im Ausland auf eine weitere persönliche Vorsprache zwecks Abholung des PIN-Briefes dann verzichtet werden können und ein Versand ohne Identifizierung zulässig sein, sofern die Abholung des PIN-Briefes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende

Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht. Dieses Verfahren ist in der Passakte zu dokumentieren.

Absatz 3 sieht vor, dass die Personalausweisbehörde die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, damit die PIN-Briefe sicher vor dem Zugriff Dritter verwahrt werden.

Darüber hinaus wird die bisherige Regelung in Absatz 5 zur Altersgrenze für Übergabe des PIN-Briefes abgeschafft. Zwar durften Inhaberinnen und Inhaber von Personalausweisen und eID-Karten die Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres verwenden. Eine Übergabe des PIN-Briefes ist dennoch vorab sinnvoll, auch wenn die Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Briefes altersbedingt noch nicht freigeschaltet ist. Denn aktuell fehlt bei einer späteren Aktivierung des elektronischen Identitätsnachweises, für die es künftig immer mehr Anwendungsmöglichkeiten geben wird, dauerhaft die Entsperrnummer.

#### **Zu Nummer 5**

Die Überschrift wird begrifflich der geänderten Überschrift des § 18 angepasst.

#### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird an den veränderten Ausgabeprozess des Personalausweises und des Sperrkennworts angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Personalausweisbeantragung im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Personalausweisbehörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des Personalausweises persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Personalausweisbehörden einen zusätzlichen Aufwand. Daher sollen künftig Personalausweise auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt übergeben werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Der Direktversand auf Antrag ist gebührenpflichtig. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 wird verwiesen.

Neben der Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger soll auch eine Entlastung der Personalausweisbehörden erreicht werden. Im Falle des Direktversands entfällt eine weitere Terminvergabe durch die Personalausweisbehörde sowie die Entgegennahme des Personalausweises vom Personalausweishersteller, die Lagerung und die Übergabe an die antragstellende Person.

Absatz 1 regelt die bisher übliche Übergabe des Personalausweises an die antragstellende Person, an eine andere nach § 9 Absatz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person durch die Personalausweisbehörde. Da durch den veränderten Prozess der Ausgabe des PIN-Briefes nunmehr das Sperrkennwort nicht mehr in diesem enthalten ist, wird dieses nunmehr gemeinsam mit dem Dokument übergeben. Diese Option bleibt als Regelübergabe des Personalausweises weiterhin bestehen. Der zuständigen Personalausweisbehörde steht es dabei frei, wie sie den Ausgabeprozess des Personalausweises nach Absatz 1 Satz 1 konkret ausgestaltet. Sie kann sich daher für die Ausgabe auch anderer Hilfsmittel, wie etwa Ausgabeautomaten,

bedienen. Diese müssen allerdings die hinreichende Sicherheit gewährleisten, dass der Personalausweis und das Sperrkennwort nur an die richtige Person ausgegeben wird.

Absatz 2 schafft nunmehr die Möglichkeit den Personalausweis auch im Wege der Direktzustellung übergeben zu bekommen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die antragstellende Person über eine Meldeadresse im Inland verfügt und einen gültigen Pass besitzt. Dies muss bereits bei Antragstellung der Fall sein. Da der bisherige Personalausweis nunmehr bereits bei Antragstellung entwertet wird, ist auf diese Weise sicherzustellen, dass sich die antragstellende Person gegenüber dem Zusteller mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. Denn um sicherzustellen, dass der Personalausweis auch tatsächlich der antragstellenden Person übergeben wird, muss sich die Inhaberin oder der Inhaber eines Personalausweises persönlich bei der Übergabe des hoheitlichen Dokuments gegenüber dem beauftragten Zusteller mit den genannten Dokumenten identifizieren.

Der Versand des Dokuments gemeinsam mit dem Sperrkennwort wird unmittelbar durch den Personalausweishersteller ausgelöst. Bei erfolgter Übergabe des Personalausweises erhält der Personalausweishersteller eine Nachricht vom Zusteller. Diese Information übermittelt der Personalausweishersteller an die Personalausweisbehörde. Nach erfolgter Übergabe des Personalausweises durch den Zusteller informiert der Personalausweishersteller die Personalausweisbehörde über die Übergabe.

Absatz 2a regelt, dass die antragstellende Person eine E-Mail-Adresse allein zur Nutzung für die Durchführung des Direktversands bei der Personalausweisbehörde hinterlegen soll. Dies ist in der Regel ratsam, damit der Zusteller die antragstellende Person über das geplante Zustelldatum informieren kann. Die E-Mail-Adresse wird zunächst dem Personalausweishersteller mit den Antragsdaten übermittelt. Dieser stellt sie dem Zusteller zur Verfügung. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken ist nicht erlaubt. Die Löschung der E-Mail-Adresse hat unverzüglich nach der Übergabe des Personalausweises an die antragsstellende Behörde zu erfolgen, da keinerlei Erforderlichkeit für die Speicherung erkennbar ist. Auch ist bei einer Übergabe nach Absatz 2a nicht erkennbar, dass hieraus Ungereimtheiten resultieren, die etwaige Recherche- oder Ermittlungsmaßnahmen erforderlich machen.

Absatz 2b regelt den Fall, dass der Personalausweis durch den Zusteller nicht übergeben werden kann, weil die antragstellende Person entweder nicht anwesend ist oder sich nicht mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. In diesem Fall wird der Personalausweis an die zuständige Personalausweisbehörde übergeben. Der Zusteller informiert die antragstellende Person darüber, dass die Übergabe nicht erfolgen konnte, und dass der Personalausweis bei der Personalausweisbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, hinterlegt wird. Die Löschfrist aus Absatz 2a wird hier übernommen und der jeweils maßgebliche Zeitpunkt für die Personalausweisbehörde und den Zusteller angepasst.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe d**

Im Ausland war in bestimmten Fällen ein Versand von Identitätsdokumenten auch bisher schon zulässig. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als im Inland Auslandsvertretungen zwar geeignete Zusteller im Ausland finden können, die eine sichere Versendung vergleichbar einem Einschreiben mit Rückschein bieten. Zustellern im Ausland kann jedoch regelmäßig nicht die zuverlässige Überprüfung der Identität anhand eines deutschen Passes oder Personalausweises bei der Übergabe des Identitätsdokuments überantwortet werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Bedarf für einen Versand eines Identitätsdokuments in bestimmten Fällen besonders hoch sein kann, ist in diesen Fällen eine derartige Übergabe auch ohne Identifizierung bei Übergabe zuzulassen. Denn eine persönliche Abholung von Personalausweisen kann für antragstellende Personen im Ausland im Einzelfall unverändert eine unzumutbare Härte darstellen, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc. Aus diesem Grund soll im Ausland auf eine weitere persönliche Vorsprache zwecks Abholung des Personalausweises dann verzichtet werden können und ein Versand ohne Identifizierung zulässig sein, sofern die Abholung des Personalausweises für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht.

Durch die Änderung bei der Übergabe des PIN-Briefes ist ferner zu ergänzen, dass im Falle des Versands des Dokuments ins Ausland das Sperrkennwort ebenfalls übermittelt wird.

Das Verfahren ist in der Passakte zu dokumentieren.

### **Zu Buchstabe e**

Seit dem Jahr 2013 ist für Personalausweisangelegenheiten im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständig. Zwar kann auch eine Auslandsvertretung als zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass ein Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. Da die Anordnung jedoch nicht sichtbar auf dem Personalausweis angebracht wird, kann sich die beantragende Person bei Ausgabe des räumlich auf Deutschland beschränkten Personalausweises weiterhin im Ausland aufhalten oder vom aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland in andere Staaten weiterreisen, ohne dass die einschränkende Anordnung für die dafür zuständigen ausländischen Stellen erkennbar wäre. Durch die Ausgabe eines aufgrund von Passversagungsgründen räumlich auf Deutschland beschränkten Personalausweises werden das Ziel der Anordnung, die antragstellende Person von einem Aufenthalt außerhalb Deutschlands abzuhalten, vereitelt und die Sicherheits-, Steuer-, Unterhalts-, Staatsschutz- und Strafverfolgungsinteressen, die in § 7 Absatz 1 PassG benannt sind, in Bezug auf die antragstellende Person nicht durchgesetzt. Aus diesem Grund soll die Ausgabe ausschließlich durch die Personalausweisbehörde in Deutschland erfolgen, in deren Bezirk die antragstellende Person für ihre Hauptwohnung zuletzt meldepflichtig war oder die sie benennt, sollte sie noch nie in Deutschland meldepflichtig gewesen sein. Die Ausgabe des Personalausweises an eine andere nach § 9 Absatz 1 oder 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 8**

Die eID-Karte selbst kann mangels Lichtbilds nicht als Identitätsnachweis vor Ort verwendet werden. Daher ist für das Neusetzen der Geheimnummer bei der eID-Karte

abweichend zu regeln, dass die Identität der antragstellenden Person durch Vorlage eines Personalausweises oder Passes des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, zu überprüfen ist.

#### **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 36d.

#### **Zu Nummer 10**

Es ist eine Übergangsfrist für die Löschrufen beim Sperrlistenbetreiber sowie beim Ausweishersteller zu regeln. Der Grund ist, dass die Speicherung des letzten Tages der Gültigkeitsdauer erst seit November 2021 erfolgt. Demgemäß muss noch für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Januar 2032 jeweils eine Löschrufen von zehn Jahren und drei Monaten gelten.

#### **Zu Nummer 11**

Der Anhang 3 Abschnitt 2 wird hinsichtlich der Anforderungen, die an ein Lichtbild zu stellen sind, angepasst. Da, bis auf wenige Ausnahmen, künftig nur noch digitale Lichtbilder für den Pass verwendet werden sollen, wurde festgehalten, dass diese in Farbe angefertigt werden müssen. Dies hat den Hintergrund, dass durch eine Anfertigung des Lichtbilds in Farbe eine bessere Erkennbarkeit der abgebildeten Person ermöglicht und zudem der Abgleich zwischen dem Lichtbild im Pass und der Person vereinfacht wird. Für papierbasierte Lichtbilder soll es bei der Wahlmöglichkeit zwischen einem Lichtbild in Schwarzweiß und in Farbe bleiben, um in etwaigen Notsituationen im Ausland die Ausstellung eines Dokuments so einfach wie nur möglich zu gestalten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Passverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung der Überschrift des Kapitels 1 ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Aufhebung des Musters für den Kinderreisepass in § 2 ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ändern.

##### **Zu Buchstabe c**

Durch die Einfügung des neuen § 5a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu Nummer 2**

Durch die neue Regelung zur Übergabe des Passes in § 5a ist die Überschrift des Kapitels 1 entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu Nummer 3**

Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens wird

der Kinderreisepass in dem Passgesetz aufgehoben. Durch die Aufhebung des § 2 wird die Abschaffung auch in der Passverordnung abgebildet.

#### **Zu Nummer 4**

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Passbeantragung im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Passbehörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des Passes persönlich durch die antragstellende Person oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Passbehörden einen zusätzlichen Aufwand. Daher sollen künftig durch die Regelungen im neuen § 5a Reisepässe auch im Inland auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt übergeben werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Die Beantragung eines Direktversands ist gebührenpflichtig. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 wird verwiesen.

Neben der Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger soll auch eine Entlastung der Passbehörden erreicht werden. Im Falle des Direktversands entfällt eine weitere Terminvergabe durch die Passbehörde sowie die Entgegennahme des Passes vom Passhersteller, die Lagerung und die Übergabe an die antragstellende Person.

Absatz 1 regelt die bisher übliche Übergabe des Passes an die antragstellende Person, an eine andere nach § 6 Absatz 1 des Passgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person durch die Passbehörde. Diese Option bleibt als Regelausgabe des Passes weiterhin bestehen. Der zuständigen Passbehörde steht es dabei frei, wie sie den Ausgabeprozess des Personalausweises nach Absatz 1 Satz 1 konkret ausgestaltet. Sie kann sich daher für die Ausgabe auch anderer Hilfsmittel, wie etwa Ausgabeautomaten, bedienen. Diese müssen allerdings die hinreichende Sicherheit gewährleisten, dass der Pass nur an die richtige Person ausgegeben wird.

Absatz 2 schafft nunmehr die Möglichkeit, auf Antrag den Pass auch im Wege der Direktzustellung übergeben zu bekommen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Passbewerberin der Passbewerber über eine Meldeadresse im Inland verfügt, einen gültigen Personalausweis oder einen weiteren Pass gemäß § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt. Dies muss bereits bei Antragstellung der Fall sein. Da der bisherige Pass nunmehr bereits bei Antragstellung entwertet wird, ist auf diese Weise sicherzustellen, dass sich die antragstellende Person gegenüber dem Zusteller mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. Denn um sicherzustellen, dass der Pass auch tatsächlich der rechtmäßigen Passinhaberin oder Passinhaber übergeben wird, muss sich die Passinhaberin oder der Passinhaber persönlich bei der Übergabe des hoheitlichen Dokuments gegenüber dem beauftragten Zusteller mit den genannten Dokumenten identifizieren.

Der Versand wird unmittelbar durch den Passhersteller ausgelöst. Bei erfolgter Übergabe des Passes erhält der Passhersteller eine Nachricht vom Zusteller. Diese Information übermittelt der Passhersteller an die Passbehörde. Nach erfolgter Übergabe des Passes durch den Zusteller informiert der Passhersteller die Passbehörde über die Übergabe.

Absatz 3 regelt, dass die antragstellende Person eine E-Mail-Adresse allein zur Nutzung für die Durchführung des Direktversands bei der Passbehörde hinterlegen soll. Dies ist in der Regel ratsam, damit der Zusteller die antragstellende Person über das geplante Zustelldatum informieren kann. Die E-Mail-Adresse wird zunächst dem Passhersteller mit den Antragsdaten übermittelt. Dieser stellt sie dem Zusteller zur Verfügung. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken ist nicht erlaubt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der Pass durch den Zusteller nicht übergeben werden kann, weil die antragstellende Person entweder nicht anwesend ist oder sich nicht mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. In diesem Fall wird der Pass an die zuständige Passbehörde übergeben. Der Zusteller informiert die antragstellende Person darüber, dass die Übergabe nicht erfolgen konnte und dass der Pass bei der Passbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, hinterlegt wird. Die Löschfrist aus Absatz 3 Satz 3 wird hier übernommen und der jeweils maßgebliche Zeitpunkt für die Passbehörde und den Zusteller angepasst.

Absatz 5 regelt die Übergabe im Ausland. Im Ausland war in bestimmten Fällen ein Versand von Identitätsdokumenten auch bisher schon zulässig. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als im Inland Auslandsvertretungen zwar geeignete Zusteller im Ausland finden können, die eine sichere Versendung vergleichbar einem Einschreiben mit Rückschein bieten. Zustellern im Ausland kann jedoch regelmäßig nicht die zuverlässige Überprüfung der Identität anhand eines deutschen Passes oder Personalausweises bei der Übergabe des Identitätsdokuments überantwortet werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Bedarf für einen Versand eines Identitätsdokuments in bestimmten Fällen besonders hoch sein kann, ist in diesen Fällen eine derartige Übergabe auch ohne Identifizierung bei Übergabe zuzulassen. Denn eine persönliche Abholung von Pässen kann für antragstellende Personen im Ausland im Einzelfall unverändert eine unzumutbare Härte darstellen, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc. Aus diesem Grund soll im Ausland auf eine weitere persönliche Vorsprache zwecks Abholung des Passes dann verzichtet werden können und ein Versand ohne Identifizierung zulässig sein, sofern die Abholung des Passes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht. Dieses Verfahren ist in der Passakte zu dokumentieren.

#### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die aktuelle Passgebühr wurde zuletzt im Jahr 2005 kalkuliert und setzt sich aus dem Produktionskostenanteil (Produktpreis) und einem Kostenanteil für den individuellen Verwaltungsaufwand zusammen. Der Produktpreis konnte bis heute ungeachtet der Einführung der neuen Passgeneration im März 2017 mit neuen, modernen Materialien stabil gehalten werden. Die Gebühr wurde im März 2017 lediglich um 1 € angepasst. Nach Ablauf von 17 Jahren wurde der Verwaltungsaufwand (Einsatz von Personal und Sachmitteln in den kommunalen Passbehörden) in den kommunalen Behörden unter Beteiligung des Statistischen Bundesamts grundlegend geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Durchschnitt eine Gesamtbearbeitungszeit von circa 26,5 Minuten für die vollständige Bearbeitung erforderlich war. Unter Berücksichtigung der Sachkosten und einem Gemeinkostenzuschlag von 30 Prozent wurden als Personalkosten pro Stunde circa 60 Euro zu Grunde gelegt. Danach ist bei der aktuellen Gebühr der Verwaltungskostenanteil nicht mehr kostendeckend und um zehn Euro anzuheben. Die Erhöhung des Verwaltungskostenanteils soll vollständig den Passbehörden zugutekommen.

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Für den Direktversand vom Hersteller zu der Antragstellerin oder zum Antragsteller ist eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro zu erheben.

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Dieser muss die besonderen Vorgaben bei der Übergabe des Passes gewährleisten, insbesondere die zuverlässige Identifizierung der antragstellenden Person durch Abgleich der entgegennehmenden Person mit dem Lichtbild des anerkannten und gültigen ausländischen Passpapiers.

Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch die neue Nummer 16 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen. In Bezug auf die Berechnung der Höhe der wird auf die Ausführungen der Begründung zu Artikel 7 Nummer 3 verwiesen.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

### **Zu Nummer 8**

Die Anlage 8 wird hinsichtlich der Anforderungen, die an ein Lichtbild zu stellen sind, angepasst. Da, bis auf wenige Ausnahmen, künftig nur noch digitale Lichtbilder für den Pass verwendet werden sollen, wurde festgehalten, dass diese in Farbe angefertigt werden müssen. Dies hat den Hintergrund, dass durch eine Anfertigung des Lichtbilds in Farbe eine bessere Erkennbarkeit der abgebildeten Person ermöglicht und zudem der Abgleich zwischen dem Lichtbild im Pass und der Person vereinfacht wird. Für papierbasierte Lichtbilder soll es bei der Wahlmöglichkeit zwischen einem Lichtbild in Schwarzweiß und in Farbe bleiben, um in etwaigen Notsituationen im Ausland die Ausstellung eines Dokuments so einfach wie nur möglich zu gestalten.



**Zu Nummer 9**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Doppelbuchstabe gg**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Durch die Einfügung des neuen § 45a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe d**

Durch die Einfügung des neuen § 60a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung soll im Bereich des Aufenthaltsrechts sicherstellen, dass Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose für Kinder unter 12 Jahren grundsätzlich mit einem Chip ausgestattet werden. Hierdurch wird eine Angleichung mit den derzeitigen Regelungen im Passwesen für deutsche Staatsangehörige geschaffen, in denen durch die Abschaffung des Dokumententyps Kinderreisepass Kinder immer einen Pass mit Chip erhalten.

Diese derzeitige Regelung im PassG soll durch die Änderung der Aufenthaltsverordnung in das Aufenthaltsrecht übernommen werden. Bislang sieht § 4 Absatz 1 Satz 4 AufenthV als Regelfall vor, dass ein Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr ohne einen Chip ausgegeben wird. Nur auf Antrag und in begründeten Einzelfällen darf ein Reiseausweis auch mit einem Chip ausgegeben werden. Diese Regel-Ausnahme-Regelung soll nun umgekehrt werden, um Behördentermine und die damit verbundenen Belastungen bei den Eltern, Kindern und Behörden zu verringern. Denn Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose für Kinder unter 12 Jahren ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium sind nach § 4 Absatz 1 Satz 5 AufenthV höchstens ein Jahr gültig.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 3**

Der Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz wird grundsätzlich in Form eines zentral produzierten elektronischen Aufenthaltstitels ausgestellt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer ii a der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 7, in der geänderten Fassung durch Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1, dürfen Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten nur noch in außergewöhnlichen Fällen für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln für maximal einen Monat ausgegeben werden.

Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten, die in einem Geschäftsgang direkt seitens der Ausländerbehörde ausgestellt werden können, sind daher nur noch zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten zum Zwecke der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat rechtlich möglich.

Um eilbedürftige Einzelfälle behandeln zu können, bedarf es der Einführung eines Expressverfahrens (in Anlehnung an das Express-Verfahren bei deutschen Reisepässen). Ein elektronischer Aufenthaltstitel im Expressverfahren wird bei vollständigem Eingang der Antragsdaten bei dem Hersteller bis 12:00 Uhr werktags am darauffolgenden dritten Werktag bis 12:00 Uhr der zuständigen Ausländerbehörde zugehen. Der Tag des Eingangs der Antragsdaten bei dem Hersteller wird bei der Fristberechnung nicht miteinbezogen. Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Betriebsschließungstage am Sitz des Herstellers.

Bei der Erteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Expressverfahren fällt eine zusätzliche Expressgebühr in Höhe von 35 Euro für den schnelleren Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels an. Dies besagt die vorliegende Regelung.

Für das Expressverfahren fallen höhere Kosten insbesondere beim Hersteller an. Diese zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren in Höhe von 35 Euro zu finanzieren, welche im Sinne des Kostendeckungsprinzips durch die antragstellende Person zu erbringen sind.

#### **Zu Nummer 4**

Durch die neue Fassung von § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG werden die bisherigen Nummern 1 und 2 kumulativ zu einer Regelung zusammengefasst. Bisher konnte nach § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat oder nach Nummer 2 zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten erteilt werden.

Der Gebührentatbestand des § 45b Absatz 1 AufenthV knüpft in seiner jetzigen Form jedoch weiterhin an die Nummer 1 von § 78a Absatz 1 Satz 1 an, der Absatz 2 an die Nummer 2. Mithin muss bei der Neufassung des § 45b eine Entscheidung für einen der beiden Gebührentatbestände getroffen werden, da die eine Regelung die Erhebung einer Gebühr, die andere die Ermäßigung einer solchen vorsieht. Beide Regelungen schließen sich damit gegenseitig aus.

Hier ist dem Gebührentatbestand des Absatzes 2 der Vorzug zu gewähren. Eine Streichung von Absatz 2 würde dazu führen, dass eine Ermäßigung in den Fällen des neugefassten § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vollständig entfallen würde. Damit würden die nach wie vor entstehenden Kosten nach §§ 44, 44a und 45 in voller Höhe bestehen bleiben und den durch die außergewöhnliche Härte begründeten unzumutbaren Situationen nicht hinreichend Rechnung getragen werden können.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 16.

##### **Zu Buchstabe b**

Für den Direktversand vom Hersteller zu der Antragstellerin oder zum Antragsteller ist eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro zu erheben.

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Dieser muss die besonderen Vorgaben bei der Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels gewährleisten, insbesondere die zuverlässige Identifizierung der antragstellenden Person durch Abgleich der entgegennehmenden Person mit dem Lichtbild des anerkannten und gültigen ausländischen Passpapiers.

Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch die neue Nummer 16 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen. In Bezug auf die Berechnung der Höhe der Verwaltungsgebühr wird auf die Ausführungen der Begründung zu Artikel 7 6 Nummer 3 1 verwiesen.

#### **Zu Nummer 6**

Korrespondierend zur Anpassung der Gebührenhöhe für die Ausstellung von deutschen Reisepässen ist eine entsprechende Anpassung der Gebührenhöhe bei der Ausstellung von deutschen Passersatzpapieren erforderlich. Die Gebühr für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, eines Reiseausweises für Staatenlose oder eines Reiseausweises für Ausländer erhöht sich damit von 60 auf 70 Euro.

#### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich bei den Streichungen und der Ersetzung um redaktionelle Anpassungen. § 45a in der vor dem 15.07.2021 geltenden Fassung regelte die Gebühren für die Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises (eID). Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters wurde § 45a aufgehoben. Die Verweise in § 52 auf § 45a wurden nicht aufgehoben und liefen seitdem ins Leere. Eine Streichung der Verweise ist jetzt erforderlich, weil § 45a mit dieser Verordnung neu eingeführt wird. § 45a regelt künftig die Gebühren für das Expressverfahren. Eine Befreiung von der Gebühr gemäß § 52 für das Expressverfahren ist nicht vorgesehen.

#### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich bei der Streichung um eine redaktionelle Anpassung. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 verwiesen.

#### **Zu Nummer 9**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3.

##### **Zu Buchstabe d**

Im Falle des Direktversands des Aufenthaltstitels nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung den elektronischen Aufenthaltstitel nicht, soll sie die ausstellende Ausländerbehörde hiervon unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den elektronischen Aufenthaltstitel unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf dem elektronischen Aufenthaltstitel unrichtig, ist die ausstellende Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten und ein neuer elektronischer Aufenthaltstitel muss beantragt werden.

## Zu Nummer 10

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels zwei Gänge der antragstellenden Person zur zuständigen Ausländerbehörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Ausländerbehörden einen zusätzlichen Aufwand. Daher sollen künftig durch die Regelungen im neuen § 60a elektronische Aufenthaltstitel bei Erfüllung der enumerativ aufgeführten Voraussetzungen auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt übergeben werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Die Beantragung eines Direktversands ist gebührenpflichtig. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 wird verwiesen.

Neben der Entlastung für die antragstellende Person soll auch eine Entlastung der Ausländerbehörden erreicht werden. Im Falle des Direktversands entfällt eine weitere Terminvergabe durch die Ausländerbehörde sowie die Entgegennahme des elektronischen Aufenthaltstitels vom Hersteller, die Lagerung und die Übergabe an die antragstellende Person.

Absatz 1 regelt durch Verweis die grundsätzliche Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels gemeinsam mit dem Sperrkennwort an die antragstellende Person, an eine andere nach § 80 des Aufenthaltsgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person durch die Ausländerbehörde. Diese Option bleibt als Regelausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels weiterhin bestehen. Der zuständigen Ausländerbehörde steht es dabei frei, wie sie den Ausgabeprozess des elektronischen Aufenthaltstitels nach Absatz 1 konkret ausgestaltet. Sie kann sich daher für die Ausgabe auch anderer Hilfsmittel, wie etwa Ausgabeautomaten, bedienen. Diese müssen allerdings die hinreichende Sicherheit gewährleisten, dass der elektronische Aufenthaltstitel ausschließlich an die berechnigte Person ausgegeben wird.

Absatz 2 schafft nunmehr die Möglichkeit mit Einwilligung der antragsstellenden Person den elektronischen Aufenthaltstitel auch im Wege der Direktzustellung übergeben zu bekommen. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist, dass die antragsstellende Person über eine zustellfähige Meldeadresse im Inland verfügt. Zur Prüfung der Identität der antragsstellenden Person bei Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels durch den Zusteller, muss diese einen anerkannten und einen gültigen ausländischen Pass oder Parsersatz besitzen. Dieser Aspekt wird bereits bei Einwilligung zu diesem Verfahren durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft. Um sicherzustellen, dass der elektronische Aufenthaltstitel auch tatsächlich der rechtmäßigen antragsstellenden Person übergeben wird, muss sich diese persönlich bei der Übergabe des hoheitlichen Dokuments gegenüber dem beauftragten Zusteller mit den genannten Dokumenten identifizieren. Diese Prüfung hat besonders sorgfältig in den Fällen zu erfolgen, bei denen unter der zustellfähigen Meldeadresse mehrere Personen angetroffen werden können (z. B. Sammelunterkunft). Soweit der elektronische Aufenthaltstitel einen Verweis auf ein Zusatzblatt enthält ist es in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, den Direktversand zu ermöglichen. Der Direktversand setzt dann voraus, dass die Ausländerbehörde das Zusatzblatt in geeigneter Form dem Antragssteller zukommen lässt. Dies kann zum Beispiel direkt bei Beantragung, in einem weiteren Termin oder mittels postalischer Zustellung erfolgen.

Der Versand wird unmittelbar durch den Hersteller ausgelöst. Bei erfolgter Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels erhält der Hersteller eine Nachricht vom Zusteller. Diese Information übermittelt der Hersteller unverzüglich an die Ausländerbehörde.

Absatz 3 regelt, dass die antragstellende Person eine E-Mail-Adresse allein zur Nutzung für die Durchführung des Direktversands bei der zuständigen Ausländerbehörde hinterlegen soll. Dies ist in der Regel ratsam, damit der Zusteller die antragstellende Person über das geplante Zustelldatum informieren kann. Die E-Mail-Adresse wird zunächst dem Hersteller mit den Antragsdaten übermittelt. Dieser stellt sie dem Zusteller zur Verfügung. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken ist nicht erlaubt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der elektronische Aufenthaltstitel durch den Zusteller nicht an die antragstellende Person übergeben werden kann, weil diese entweder nicht anwesend ist oder sich nicht mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. In diesem Fall wird der elektronische Aufenthaltstitel an die zuständige Ausländerbehörde übergeben. Der Zusteller informiert die antragstellende Person darüber, dass die Übergabe nicht erfolgen konnte und dass der elektronische Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, hinterlegt wird. Die Löschfrist aus Absatz 3 Satz 3 wird hier übernommen und der jeweils maßgebliche Zeitpunkt für die Ausländerbehörde und den Zusteller angepasst.

### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nummer 12**

Die Personalausweisverordnung regelt das Verfahren und die technischen Komponenten der sicheren Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an die Personalausweisbehörde. Die für die Übertragung dieses Verfahrens bei den Ausländerbehörden erforderlichen Regelungen werden für entsprechend anwendbar erklärt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 13**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 werden zum 1. Mai 2025 Regelungen sowohl im Passgesetz als auch im Personalausweisgesetz in Kraft treten, nach denen sich das Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds für die Beantragung eines Identitätsdokuments verändert. Die antragstellende Person hat dabei im Inland die Wahl: Sie kann das Lichtbild entweder durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde übermitteln lassen.

Oder sie kann das Lichtbild unmittelbar in der Passbehörde elektronisch erstellen, sofern die Behörde über Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt. Im Ausland besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit, das Lichtbild elektronisch von der Passbehörde erstellen lassen. Ziel des veränderten Prozesses der Einbringung des Lichtbilds ist, Manipulationsmöglichkeiten insbesondere durch das sogenannte Morphing entgegenzuwirken. Der Verlässlichkeit insbesondere der biometrischen Daten in hoheitlichen Identitätsdokumenten kommt eine herausragende Rolle zu. Der Antragsprozess ist daher so zu gestalten, dass Manipulationen erschwert werden und im

Falle eines Manipulationsversuches effektive Maßnahmen gegen die handelnden Personen ergriffen werden können.

Das neue Kapitel 2 regelt die technischen oder organisatorischen Anforderungen an die Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds durch einen Dienstleister.

§ 1a nennt in Absatz 1 zunächst den Regelungsgegenstand und definiert den Begriff des Dienstleisters. In Absatz 2 werden die zwei möglichen sicheren Verfahren für die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde durch einen Dienstleister genannt. Nach Nummer 1 kann nunmehr die Übermittlung des Lichtbilds von einem Dienstleister – in der Regel eine Fotografin oder ein Fotograf – unter Einbindung eines Cloudanbieters erfolgen. Nach Nummer 2 kann die Übermittlung des Lichtbilds auch unter Verwendung eines Lichtbildaufnahmegeräts eines Dienstleisters durchgeführt werden, wenn dieses unmittelbar an das Behördennetz einer Passbehörde angeschlossen ist. Der Dienstleister ist im Falle von Nummer 1 allerdings verpflichtet die betroffene Person über den Datenempfänger – also den jeweiligen Cloudanbieter – zu informieren und ihr damit die Möglichkeit einzuräumen etwaige andere Lösungen in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch wird dem unmittelbar geltenden Informationsanspruch aus Artikel 13 der DSGVO hinreichend Rechnung getragen.

§ 1b beschreibt den Ablauf des Verfahrens einer sicheren Übermittlung nach § 1a Absatz 2 Nummer 1. Bei diesem Verfahren übermittelt der Dienstleister das Lichtbild an einen Cloudanbieter. Die antragstellende Person erhält von dem Dienstleister einen Code. Hierbei handelt es sich um einen Barcode, der mit einem handelsüblichen Drucker durch den Dienstleister ausgedruckt werden kann. Diesen Barcode übergibt die antragstellende Person der Passbehörde. Diese kann mit dem Barcode das Lichtbild bei dem Cloudanbieter abrufen. Durch den Abruf wird das Lichtbild gemeinsam mit dem Pseudonym des Dienstleisters an die Passbehörde übermittelt. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister zum Cloudanbieter bis zum Abschluss der Übermittlung des Lichtbilds vom Cloudanbieter an die Passbehörde sind die Daten zu verschlüsseln. Dies entspricht einer modernen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Zudem soll verdeutlicht werden, dass eine Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister an den Cloudbetreiber nur dann vorgenommen werden darf, wenn der Cloudanbieter über die zertifizierten Komponenten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verfügt, um so – neben der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – eine hinreichende Sicherheit der übertragenen Daten gewährleisten zu können. Sofern eine beim Dienstleister auf Dauer angelegt beschäftigte Person das Lichtbild erstellt und übermittelt hat, sind die an den Dienstleister adressierten Regelungen entsprechend auf diese anzuwenden.

§ 1c normiert den Prozess der Registrierung eines Dienstleisters beim Cloudanbieter. Zweck der Registrierung ist, dass mit hoher Verlässlichkeit geklärt ist, wer das Lichtbild übermittelt hat. Hierzu muss der Dienstleister beim Cloudanbieter ein Nutzerkonto anlegen und in diesem Vorgang einen Nachweis über seine Dienstleistereigenschaft sowie über seine Identität erbringen.

Ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist zu erbringen, da der Zugang zu dem Verfahren grundsätzlich solchen Dienstleistern vorbehalten bleiben soll, die das Fotografiegewerbe dauerhaft betreiben oder dauerhaft als freie Fotografinnen oder Fotografen tätig sind. Gleichzeitig sollen keine unnötigen bürokratischen Hürden an die Registrierung geknüpft sein. Der Cloudanbieter muss daher die in Absatz 2 genannten Nachweise nur entgegennehmen. Einer tiefgehenden Prüfung des Nachweises durch den Cloudanbieter bedarf es nicht, da mit der Vorlage eines solchen Nachweises vermutet werden kann, dass diejenige Person, die diesen Nachweis eingereicht hat, ein Fotografiegewerbe betreibt. Der Cloudanbieter hat allerdings zu prüfen, ob der Nachweis offensichtlich unrichtig ist, d. h. ob der angegebene Name auf dem Nachweis mit dem Namen der registrierten Person übereinstimmt und ob der Nachweis etwaige weitere offensichtliche Unregelmäßigkeiten aufweist. Hierzu zählen etwaige Rechtschreibfehler in

den Angaben oder wenn der eingereichte Nachweis bei einem Vergleich mit anderen Nachweisen der gleichen Art in seiner Gestaltung erheblich abweicht.

Der Nachweis über die Identität hat nach Absatz 3 durch einen elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG), gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) oder gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, zu erfolgen.

An dem Nutzerkonto können sich auch Beschäftigte eines Dienstleisters anmelden. Zur Identifizierung können sie die gleichen Identifizierungsmittel verwenden wie der Dienstleister. Ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist für diese Personen nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt, dass für jede Person, die am Nutzerkonto angemeldet ist, ein Pseudonym anzulegen ist. Das technische Verfahren hierzu wird in TR-03170 des BSI beschrieben.

Durch Absatz 5 wird bestimmt, dass sich die handelnde Person auch vor jedem Hochladen eines Lichtbilds an den Cloudanbieter mit einem elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 PAuswG, gemäß § 12 eIDKG oder gemäß § 78 Absatz 5 des AufenthG oder mit einem anderen elektronischen Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, zu identifizieren hat. Nur auf diese Weise kann ein hohes Maß an Sicherheit über die Identität der handelnden Person dokumentiert werden. Bei jeder Übermittlung wird zudem das Lichtbild durch den Cloudanbieter mit dem Pseudonym der handelnden Person dauerhaft verbunden. Auf diese Weise kann später das Lichtbild ohne Personaldaten des Dienstleisters an die Passbehörde übertragen werden. Das Pseudonym ist durch die Passbehörde im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle einzutragen.

§ 1d regelt die Pflichten des Cloudanbieters. Absatz 1 normiert einen Anspruch der Passbehörde gegenüber dem Cloudanbieter auf Auskunft, welcher Person welches Pseudonym zuzuordnen ist, sofern Tatsachen die Annahme begründen, dass das abgerufene Lichtbild auf unzulässige Weise erstellt worden ist. Sollte ein Verdacht entstehen, dass ein Lichtbild unzulässig erstellt wurde, insbesondere wenn dieses dahingehend manipuliert wurde, dass ein „Morphing“ ermöglicht wurde, soll die Passbehörde die Möglichkeit haben, die Identität der Person aufzuklären, die das Lichtbild an den Cloudanbieter übermittelt hat, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen einleiten zu können. Der Cloudanbieter muss die Auskunft auch dann erteilen können, wenn er seinen Betrieb einstellt. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Daten durch den Cloudanbieter gelöscht wurden.

Absatz 2 normiert ferner die Verpflichtung, dass die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ausschließlich durch einen Cloudanbieter, erfolgen darf, der im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verarbeitung der Daten lediglich auf Servern innerhalb der Europäischen Union gespeichert werden dürfen und die Speicherung und Verarbeitung der Daten durch den Cloudanbieter uneingeschränkt der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und den damit verbundenen hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen. Zudem soll durch das Erfordernis, dass der Cloudanbieter im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist, verhindert werden, dass trotz der Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung eine nach dieser vorgesehenen



Ausnahmen (etwa Artikel 3) greifen sowie eine Verarbeitung und Speicherung der Daten außerhalb der Europäischen Union ermöglichen würden.

Absatz 3 regelt, wann der Cloudanbieter zur Löschung von personenbezogenen Daten im Rahmen der neuen Möglichkeit der sicheren Übermittlung des Lichtbilds nach § 1a Absatz 2 Nummer 1 verpflichtet ist.

Nummer 1 soll regeln, dass das Lichtbild unverzüglich nach Abruf durch die Passbehörde zu löschen ist und knüpft damit u. a. bei einer Lichtbildaufnahme durch die Behörde an den neuen § 5 Absatz 1 Satz 2 PAuswV an. Gleichwohl soll das Lichtbild für eine gewisse Zeit gespeichert bleiben, sofern der Bürger nicht ohne weitere Verzögerung einen Termin bei der Passbehörde erhält. Damit soll vermieden werden, dass der Bürger erneut einen Dienstleister zur Anfertigung eines Lichtbildes aufsuchen muss oder ein solches bei der Personalausweisbehörde vor Ort aufnehmen lassen muss und hierfür erneut finanzielle Mittel aufwenden muss. Aufgrund dessen soll für einen Zeitraum von sechs Monaten das Lichtbild gespeichert werden, sodass es bei der Wahrnehmung eines Termins innerhalb dieser Frist ohne weiteres von der Passbehörde ohne weiteren Aufwand für den Bürger abgerufen werden kann. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit hat der Bürger auch die Möglichkeit bei der Passbehörde den Wunsch vorzubringen, dass das Lichtbild auch nach dem Abruf gespeichert bleibt. An diesen „Antrag“ sind dabei keine strengen formellen Anforderungen zu stellen, sodass ein solcher Antrag schriftlich oder mündlich vorgebracht werden kann. Diese Regelung soll vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bürger innerhalb eines bestimmten Zeitraums das gleiche Lichtbild auch für andere Dokumente erneut verwenden kann, ohne dass für ihn ein erneuter Aufwand entsteht. Der Zeitraum, für den das Lichtbild für eine Löschung gesperrt werden soll, soll in dem Ermessen des Bürgers stehen und ist frei wählbar. Damit soll der Bürger frei und selbstbestimmt über die erneute Verwendung seiner personenbezogenen Daten in Form des Lichtbilds entscheiden dürfen. Es ist lediglich eine Grenze von sechs Monaten ab Stellung eines solchen Antrags zu ziehen. Es dürfte zu erwarten sein, dass innerhalb dieses Zeitraums die notwendigen Termine bzgl. der anderen Dokumente, die ein digitales Lichtbild erfordern, wahrgenommen werden konnten. Eine darüberhinausgehende Speicherung des Lichtbilds erscheint daher nicht erforderlich.

Maßgeblich für die Löschfristen der Nummern 2 und 4 ist die Gültigkeitsdauer des Passes von zehn Jahren. Während der Gültigkeit des Passes und seiner Verwendung können etwaige Auffälligkeiten - insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Morphing bzgl. des Lichtbilds – auftreten. In diesem Fall muss es möglich sein den Dienstleister ermitteln zu können, der das Lichtbild auf diese Weise angefertigt hat und ggf. gegen ihn erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Nach Ablauf der Frist von zehn Jahren ist eine Speicherung nicht mehr erforderlich, da der Pass ohnehin nicht mehr zur Identifizierung herangezogen werden kann und es auf die Frage, ob das Lichtbild einer Manipulation unterlegen hat, nicht mehr ankommt. Die Frist ist um sechs Monate zu erhöhen, da die Erstellung der Protokolldaten und die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde nicht automatisch zu einem zeitnahen Abruf durch die Passbehörde führt. Dies kann erst im Rahmen der Antragsstellung der antragsstellenden Person vor Ort erfolgen, welche bis zu sechs Monate nach der Erstellung des Lichtbilds liegen kann.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem Antrag des Dienstleisters auf Löschung seines Nutzerkontos bei dem Cloudanbieter keine Einwilligung mehr in die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten gegeben ist. Um dennoch etwaige Straftaten aufklären zu können, zu deren Vorbereitung oder Durchführung die nicht ordnungsgemäße Erstellung des Lichtbilds verwendet wurde, soll die personenbezogenen Daten für sechs Monate gespeichert bleiben, um die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ermöglichen zu können. Absatz 4 regelt Dokumentationspflichten des Cloudanbieters. Der Cloudanbieter soll zum einen die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister und das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie zum anderen den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die

Passbehörde und das Datum und die Uhrzeit des Abrufs dokumentieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, dass manipulierte Lichtbilder verwendet wurden, sind diese Daten für dann ggf. notwendige Maßnahmen, die je nach Einzelfall gefahrenabwehrrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein können, erforderlich.

§ 1e regelt den Fall, dass ein Dienstleister das Lichtbild mittels eines zertifizierten Aufnahmegeräts erstellt. Dieses muss mit Zustimmung der jeweiligen Passbehörde unmittelbar an das lokale Behördennetzwerk angeschlossen werden. Die Zustimmung muss nur einmalig beim Anschluss an das lokale Behördennetzwerk der Passbehörde gegeben werden. Eine Zustimmung bei jeder Übermittlung ist nicht erforderlich. Der Zustimmung bedarf es erneut, wenn sie zwischenzeitlich von der Passbehörde widerrufen wurde.

Bei der Übermittlung des Lichtbilds ist der Name des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts zu übermitteln. Die Passbehörde trägt diese Angaben im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle ein.

§ 1f regelt für den Fall, dass die Passbehörde das Lichtbild mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät fertigt, diese sich selbst als lichtbildaufnehmende Stelle einträgt. Lichtbildaufnahmegeräte müssen als Systemkomponenten im Sinne des § 4 zertifiziert werden.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 2 ist anzupassen, da die Erfassung des Lichtbilds durch die neuen §§ 1a bis 1f geregelt wird.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstaben d.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstaben d.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

§ 1a regelt, welche technische Verfahren im Passwesen dem Stand der Technik zu entsprechen haben, der durch die Technischen Richtlinien BSI definiert wird. Daher ist das neue Verfahren der sicheren Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an die Passbehörde an dieser Stelle zu ergänzen. Die maßgeblichen Technischen Richtlinien sind die TR-03170 für das Verfahren nach § 1a Absatz 2 Nummer 1 (Übermittlung über einen Cloudanbieter) und die TR-03121 für das Verfahren nach § 1a Absatz 2 Nummer 2 (Fertigung mittels eines Lichtbildaufnahmegeräts eines Dienstleisters, die unmittelbar an das Behördennetz angeschlossen ist).

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

§ 1b regelt, welche Systemkomponenten einen Zertifizierungsprozess durchlaufen müssen. Als neue Verfahren der sicheren Übermittlung des Lichtbilds werden zum einen

die Übermittlung von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters und zum anderen die Übermittlung von einem Aufnahmegerät eines Dienstleisters, welches unmittelbar an das Behördennetz einer Passbehörde angeschlossen ist, eingeführt. Bei der Übermittlung von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters ist der gesamte Cloudbetrieb zu zertifizieren. Bei der Übermittlung von einem Aufnahmegerät eines Dienstleisters, welches unmittelbar an das Behördennetz einer Passbehörde angeschlossen ist, ist das Aufnahmegerät zu zertifizieren. Daher sind Cloudanbieter und Dienstleister, die Aufnahmegeräte im Sinne des § 5d Absatz 2 Nummer 2 verwenden, als Normadressaten zu ergänzen.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Verweis auf die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519) entspricht nicht mehr der geltenden Rechtslage und ist aufzuheben. Stattdessen findet die Besondere Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359) Anwendung.

#### **Zu Nummer 4**

Die neue TR-03170 „Sichere digitale Übermittlung biometrischer Lichtbilder von Dienstleistern an Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden“ des BSI, welche das Cloudverfahren technisch beschreibt, ist zu ergänzen.

#### **Zu Nummer 5**

Die Liste der zu zertifizierenden Systemkomponenten ist um die Hard- und Software zum Betrieb der Cloud, die Anwendungsbestandteile zur Verschlüsselung und Übertragung von Lichtbildern an die Cloud, sowie um die Hard- und Software der Aufnahmegeräte, die unmittelbar an das Netz einer Passbehörde zur Fertigung des Lichtbilds angeschlossen sind, zu ergänzen.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Überschrift ist an den erweiterten Anwendungsbereich anzupassen. Vom Anwendungsumfang umfasst sind nunmehr auch automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalaus- oder eID-Karte-Behörde.

#### **Zu Nummer 2**

Im neu gefassten § 1 wird in Absatz 1 Nummer 1 und 2 klarstellend ergänzt, dass die Regelungen der Verordnung auch in dem Fall Anwendung finden, wenn ein automatisierter Lichtbildabruf durch eine berechnigte Behörde bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand erfolgt, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des § 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat.

Durch die neue Nummer 3 wird der Anwendungsbereich auf automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalaus- oder eID-Karte-Behörde ausgedehnt, die im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs der Passinhaberinnen oder Passinhabern eingeführt werden sollen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 im synchronen oder im asynchronen Verfahren erfolgen

können. Nicht für alle Datenaustausche ist das synchrone Verfahren notwendig. Zudem ist es aktuell auch in den meisten Fällen noch nicht verfügbar. Künftig soll jedoch zumindest für diejenigen automatisierten Abrufe oder automatisierten Mitteilungen auch das synchrone Verfahren zum Einsatz kommen, in denen die zuständige Behörde unmittelbar eine Auskunft der ausstellenden registerführenden Behörde benötigt.

### **Zu Nummer 3**

Durch die Einführung des Datenaustauschformats XPassAusweis, welches zunächst für automatisierte Mitteilungen und automatisierte Abrufe zwischen den jeweiligen Behörden maßgeblich ist, ist § 2 entsprechend zu ergänzen. Künftig soll XPassAusweis für alle automatisierten Datenaustausche im Pass- und Ausweiswesen einschlägig sein, indem XLichtbild in XPassAusweis integriert wird.

### **Zu Nummer 4**

Durch die Einführung des Datenaustauschformats XPassAusweis, welches zunächst für automatisierte Mitteilungen und automatisierte Abrufe zwischen den jeweiligen Behörden maßgeblich ist, ist § 3 entsprechend zu ergänzen. Künftig soll XPassAusweis für alle automatisierten Datenaustausche im Pass- und Ausweiswesen einschlägig sein, indem XLichtbild in XPassAusweis integriert wird.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Ergänzung des neuen § 1 Absatz 1 Nummer 3.

#### **Zu Buchstabe b**

Für automatisierte Mitteilungen und automatisierte Abrufe sind ebenfalls die Auswahldaten festzulegen. Für diese Abrufe sind die Seriennummer sowie das Geburtsdatum zu verwenden.

### **Zu Nummer 6**

Aktuell verfügen für die Pass- und Personalausweisbehörden noch nicht über die technischen Mittel, synchron mit den abrufberechtigten öffentlichen Stellen zu kommunizieren. Auch auf Landesebene wurden noch keine entsprechenden zentralen Datenbestände eingerichtet, die eine synchrone Kommunikation ermöglichen würden. Deshalb soll für einen Übergangszeitraum auch die Möglichkeit der asynchronen Kommunikation zulässig sein. In bestimmten Fällen, die insbesondere nicht eilbedürftig sind, ist ein asynchroner Abruf ebenfalls für die Aufgabenerfüllung geeignet. Dieser Übergangsphase soll jedoch dann enden, wenn auch die Verpflichtung aus § 22a Absatz 3 PassG sowie aus § 25 Absatz 3 PAuswG in Kraft tritt, sicherzustellen, dass die Lichtbilder zu jeder Zeit durch die öffentlichen Stellen abgerufen werden können. Dem trägt Absatz 1 Rechnung.

Absatz 2 soll gewährleisten, dass die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Abrufe übergangsweise mit dem bisherigen Datenaustauschformat XLichtbild aus dem Standard XInneres durchgeführt werden dürfen. Eine vollständige Umstellung auf das neue Datenaustauschformat soll zum 1. Mai 2024 erfolgen. Mit dieser Umstellung darf XLichtbild dann nicht mehr verwendet werden.

## **Zu Artikel 6 (Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Der bisher in Satz 2 geregelte Gebührentatbestand wird nunmehr inhaltsgleich in Absatz 4 Nummer 1 geregelt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Gebührentatbestände, welche die Gebühr des Absatzes 1 anheben, sollen gebündelt in dem neu gefassten Absatz 4 geregelt werden.

Nummer 1 regelt inhaltsgleich den bisher in Absatz 3 Satz 2 normierten Gebührentatbestand.

Nummer 2 regelt inhaltsgleich den im bisherigen in Absatz 4 normierten Gebührentatbestand.

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch die neue Nummer 3 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen.

Die Kosten des Direktversands belaufen sich nach ersten Schätzungen auf circa 15 Euro pro Dokument. Ein konkreter Wert kann erst benannt werden, wenn der durch Ausschreibung zu ermittelnde Versanddienstleister für den Direktversand feststeht. Der Schätzung liegt ein Vergleich mit den aktuell für den Versand der Geheimnummer bei Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV anfallenden Kosten zugrunde. Die gesetzlichen Anforderungen, die an die Übergabe des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits gestellt werden, sind vergleichbar. In beiden Fällen erfolgt die Übersendung an die Meldeadresse und bei Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines hoheitlichen Identitätsdokuments zu überprüfen.

#### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Nummer 2**

Durch die Neuregelung zur Vergabe der Geheimnummer, der Entsperrnummer und des Sperrkennworts wird der Gebührentatbestand in § 1a hinfällig.

### **Zu Nummer 3**

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch den neuen Absatz 2 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen.

Die Kosten des Direktversands belaufen sich nach ersten Schätzungen auf circa 15 Euro pro Dokument. Ein konkreter Wert kann erst benannt werden, wenn der durch Ausschreibung zu ermittelnde Versanddienstleister für den Direktversand feststeht. Der Schätzung liegt ein Vergleich mit den aktuell für den Versand der Geheimnummer bei

Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV anfallenden Kosten zugrunde. Die gesetzlichen Anforderungen, die an die Übergabe des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits gestellt werden, sind vergleichbar. In beiden Fällen erfolgt die Übersendung an die Meldeadresse und bei Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines hoheitlichen Identitätsdokuments zu überprüfen.

#### **Zu Nummer 4**

Durch die Neuregelung zur Vergabe der Geheimnummer, der Entsperrnummer und des Sperrkennworts wird der Gebührentatbestand § 2a hinfällig.

#### **Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der Personalausweisverordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Einfügung des neuen Kapitels 2 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Einfügung des neuen Kapitels 2 ist die Inhaltsübersicht auch bezüglich der neuen Kapitel 3 bis 12 anzupassen.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstaben i.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstaben i.

##### **Zu Buchstabe c**

§ 2 regelt welche technischen Verfahren im Pass- und Ausweiswesen dem Stand der Technik zu entsprechen haben, der durch die Technischen Richtlinien (TR) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) definiert wird. Daher ist das neue Verfahren der sicheren Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an die Personalausweisbehörde an dieser Stelle zu ergänzen. Die maßgeblichen Technischen Richtlinien sind die TR-03170 für das Verfahren nach § 5a Absatz 2 Nummer 1 (Übermittlung über einen Cloudanbieter) und die TR-03121 für das Verfahren nach § 5a Absatz 2 Nummer 2 (Fertigung mittels eines Lichtbildaufnahmegeräts eines Dienstleisters, der unmittelbar an das Behördennetz angeschlossen ist).

##### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 3 regelt welche Systemkomponenten einen Zertifizierungsprozess durchlaufen müssen. Als neue Verfahren der sicheren Übermittlung des Lichtbilds werden zum einen die Übermittlung von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters und zum anderen die Übermittlung von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, welches unmittelbar an das Behördennetz einer Personalausweisbehörde angeschlossen ist,

eingeführt. Bei der Übermittlung von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters ist der gesamte Cloudbetrieb zu zertifizieren. Bei der Übermittlung von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, welches unmittelbar an das Behördennetz einer Personalausweisbehörde angeschlossen ist, ist das Lichtbildaufnahmegerät zu zertifizieren. Daher sind Cloudanbieter und Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 2 verwenden, als Normadressaten zu ergänzen.

Darüber hinaus entspricht der Verweis auf § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht mehr der geltenden Rechtslage und ist durch den Verweis auf Artikel 4 Nummer 8 der Datenschutzgrundverordnung zu ersetzen.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Verweis auf die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519) entspricht nicht mehr der geltenden Rechtslage und ist aufzuheben. Stattdessen findet die Besondere Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359) Anwendung.

#### **Zu Nummer 4**

Der Cloudanbieter soll zum einen die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister und das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie zum anderen den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde und das Datum und die Uhrzeit des Abrufs dokumentieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, dass manipulierte Lichtbilder verwendet wurden, sind diese Daten für dann ggf. notwendige Maßnahmen erforderlich.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Werden Lichtbilder durch Lichtbildaufnahmegeräte der Personalausweisbehörde gefertigt, ist zu regeln, wann die Lichtbilder in den Lichtbildaufnahmegeräten, die über einen eigenen Speicher verfügen, zu löschen sind. Nach Übermittlung über das Behördennetz an die Fachverfahren der Personalausweisbehörde besteht kein weiterer Bedarf für die Speicherung des Lichtbilds in den Aufnahmegeräten, weshalb sie unverzüglich nach dem Abruf durch die Personalausweisbehörde zu löschen sind.

##### **Zu Buchstabe b**

Im Rahmen der neuen Möglichkeit der Übermittlung des Lichtbilds von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters werden bei dem Cloudanbieter personenbezogene Daten gespeichert. Der neue Absatz 7 regelt die entsprechenden Löschfristen.

Nummer 1 soll regeln, dass das Lichtbild unverzüglich nach Abruf durch die Personalausweisbehörde zu löschen ist und knüpft damit u. a. bei einer Lichtbildaufnahme durch die Behörde an den neuen § 5 Absatz 1 Satz 2 PAuswV an. Gleichwohl soll das Lichtbild für eine gewisse Zeit gespeichert bleiben, sofern der Bürger nicht ohne weitere Verzögerung einen Termin bei der Personalausweisbehörde erhält. Damit soll vermieden werden, dass der Bürger erneut einen Dienstleister zur Anfertigung eines Lichtbildes aufsuchen muss oder ein solches bei der Personalausweisbehörde vor Ort aufnehmen lassen muss und hierfür erneut finanzielle Mittel aufwenden muss. Aufgrund dessen soll für einen Zeitraum von sechs Monaten das Lichtbild gespeichert werden, sodass es bei der Wahrnehmung eines Termins innerhalb dieser Frist ohne weiteres von der Personalausweisbehörde ohne weiteren Aufwand für den Bürger

abgerufen werden kann. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit hat der Bürger auch die Möglichkeit bei der Personalausweisbehörde den Wunsch vorzubringen, dass das Lichtbild auch nach dem Abruf gespeichert bleibt. An diesen „Antrag“ sind dabei keine strengen formellen Anforderungen zu stellen, sodass ein solcher Antrag schriftlich oder mündlich vorgebracht werden kann. Diese Regelung soll vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bürger innerhalb eines bestimmten Zeitraums das gleiche Lichtbild auch für andere Dokumente erneut verwenden kann, ohne dass für ihn ein erneuter Aufwand entsteht. Der Zeitraum, für den das Lichtbild für eine Löschung gesperrt werden soll, soll in dem Ermessen des Bürgers stehen und ist frei wählbar. Damit soll der Bürger frei und selbstbestimmt über die erneute Verwendung seiner personenbezogenen Daten in Form des Lichtbilds entscheiden dürfen. Es ist lediglich eine Grenze von sechs Monaten ab Stellung eines solchen Antrags zu ziehen. Es dürfte zu erwarten sein, dass innerhalb dieses Zeitraums die notwendigen Termine bzgl. der anderen Dokumente, die ein digitales Lichtbild erfordern, wahrgenommen werden konnten. Eine darüberhinausgehende Speicherung des Lichtbilds erscheint daher nicht erforderlich.

Maßgeblich für die Löschfristen der Nummern 2 und 4 ist die Gültigkeitsdauer des Personalausweises von zehn Jahren. Während der Gültigkeit des Personalausweises und seiner Verwendung können etwaige Auffälligkeiten - insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Morphing bzgl. des Lichtbilds – auftreten. In diesem Fall muss es möglich sein, den Dienstleister ermitteln zu können, der das Lichtbild auf diese Weise angefertigt hat und ggf. gegen ihn erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Nach Ablauf der Frist von zehn Jahren ist eine Speicherung nicht mehr erforderlich, da der Personalausweis ohnehin nicht mehr zur Identifizierung herangezogen werden kann und es auf die Frage, ob das Lichtbild einer Manipulation unterlegen hat, nicht mehr ankommt. Die Frist ist um sechs Monate zu erhöhen, da die Erstellung der Protokolldaten und die Übermittlung des Lichtbilds an die Personalausweisbehörde nicht automatisch zu einem zeitnahen Abruf durch die Personalausweisbehörde führt. Dies kann erst im Rahmen der Antragsstellung der antragsstellenden Person vor Ort erfolgen, welche bis zu sechs Monate nach der Erstellung des Lichtbilds liegen kann.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem Antrag des Dienstleisters auf Löschung seines Nutzerkontos bei dem Cloudanbieter keine Einwilligung mehr in die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten gegeben ist. Allerdings kann sich das Bedürfnis für die Verfolgung etwaiger Straftaten ergeben, sodass hier eine Frist festgesetzt werden muss, während der die Polizeibehörden die Möglichkeit haben sollen auf diese Daten zugreifen zu können, sofern es zu Ungereimtheiten gekommen sein sollte. Hiervon umfasst sein sollen aber lediglich Vorfälle, bei denen die nicht sachgemäße Lichtbilderstellung zu der Begehung oder dem Versuch einer Straftat geführt hat.

## **Zu Nummer 6**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 werden zum 1. Mai 2025 Regelungen sowohl im Passgesetz als auch im Personalausweisgesetz in Kraft treten, nach denen sich das Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds für die Beantragung eines Identitätsdokuments verändert. Die antragstellende Person hat dabei im Inland die Wahl: Sie kann das Lichtbild entweder durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde übermitteln lassen. Oder sie kann das Lichtbild unmittelbar in der Personalausweisbehörde elektronisch erstellen, sofern die Behörde über Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt. Im Ausland besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit, das Lichtbild elektronisch von der Personalausweisbehörde erstellen zu lassen. Ziel des veränderten Prozesses der Einbringung des Lichtbilds ist, Manipulationsmöglichkeiten insbesondere durch das sogenannte Morphing entgegenzuwirken. Der Verlässlichkeit insbesondere der biometrischen Daten in hoheitlichen Identitätsdokumenten kommt eine



herausragende Rolle zu. Der Antragsprozess ist daher so zu gestalten, dass Manipulationen erschwert werden und im Falle eines Manipulationsversuches effektive Maßnahmen gegen die handelnden Personen ergriffen werden können.

Das neue Kapitel 2 regelt die technischen oder organisatorischen Anforderungen an die Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds durch einen Dienstleister.

§ 5a nennt in Absatz 1 zunächst den Regelungsgegenstand und definiert den Begriff des Dienstleisters. In Absatz 2 werden die zwei möglichen sicheren Verfahren für die Übermittlung des Lichtbilds an die Personalausweisbehörde durch einen Dienstleister genannt. Nach Nummer 1 kann nunmehr die Übermittlung des Lichtbilds von einem Dienstleister – in der Regel eine Fotografin oder ein Fotograf – unter Einbindung eines Cloudanbieters erfolgen. Nach Nummer 2 kann die Übermittlung des Lichtbilds auch unter Verwendung eines Lichtbildaufnahmegepärs eines Dienstleisters durchgeführt werden, wenn dieses unmittelbar an das lokale Behördennetz einer Personalausweisbehörde angeschlossen ist. Der Dienstleister ist im Falle von Nummer 1 allerdings verpflichtet die betroffene Person über den Datenempfänger – also den jeweiligen Cloudanbieter – zu informieren und ihr damit die Möglichkeit einzuräumen etwaige andere Lösungen in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch wird dem unmittelbar geltenden Informationsanspruch aus Artikel 13 der DSGVO hinreichend Rechnung getragen.

§ 5b beschreibt den Ablauf des Verfahrens einer sicheren Übermittlung nach § 5a Absatz 2 Nummer 1. Bei diesem Verfahren übermittelt der Dienstleister das Lichtbild an einen Cloudanbieter. Die antragstellende Person erhält von dem Dienstleister einen Code. Hierbei handelt es sich um einen Barcode, der mit einem handelsüblichen Drucker durch den Dienstleister ausgedruckt werden kann. Diesen Barcode übergibt die antragstellende Person der Personalausweisbehörde. Diese kann mit dem Barcode das Lichtbild bei dem Cloudanbieter abrufen. Durch den Abruf wird das Lichtbild gemeinsam mit dem Pseudonym des Dienstleisters an die Personalausweisbehörde übermittelt. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister zum Cloudanbieter bis zum Abschluss der Übermittlung des Lichtbilds vom Cloudanbieter an die Personalausweisbehörde sind die Daten zu verschlüsseln. Dies entspricht einer modernen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Zudem soll verdeutlicht werden, dass eine Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister an den Cloudbetreiber nur dann vorgenommen werden darf, wenn der Cloudanbieter über die zertifizierten Systemkomponenten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 verfügt, um so – neben der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – eine hinreichende Sicherheit der übertragenen Daten gewährleisten zu können. Sofern eine beim Dienstleister auf Dauer angelegt beschäftigte Person das Lichtbild erstellt und übermittelt hat, sind die an den Dienstleister adressierten Regelungen entsprechend auf diese anzuwenden.

§ 5c normiert den Prozess der Registrierung eines Dienstleisters beim Cloudanbieter. Zweck der Registrierung ist, dass mit hoher Verlässlichkeit geklärt ist, wer das Lichtbild übermittelt hat. Hierzu muss der Dienstleister beim Cloudanbieter ein Nutzerkonto anlegen und in diesem Vorgang einen Nachweis über seine Dienstleistereigenschaft sowie über seine Identität erbringen.

Ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist zu erbringen, da der Zugang zu dem Verfahren grundsätzlich solchen Dienstleistern vorbehalten bleiben soll, die das Fotografiegewerbe dauerhaft betreiben oder dauerhaft als freie Fotografinnen oder Fotografen tätig sind. Gleichzeitig sollen keine unnötigen bürokratischen Hürden an die Registrierung geknüpft sein. Der Cloudanbieter muss daher die in Absatz 2 genannten Nachweise entgegennehmen. Einer tiefgehenden Prüfung des Nachweises durch den Cloudanbieter bedarf es nicht, da mit der Vorlage eines solchen Nachweises vermutet werden kann, dass diejenige Person, die diesen Nachweis eingereicht hat, ein Fotografiegewerbe betreibt. Der Cloudanbieter hat allerdings zu prüfen, ob der Nachweis offensichtlich unrichtig ist, d. h. ob der angegebene Name auf dem Nachweis mit dem

Namen der registrierten Person übereinstimmt und ob der Nachweis etwaige weitere offensichtliche Unregelmäßigkeiten aufweist. Hierzu zählen etwaige Rechtschreibfehler in den Angaben oder wenn der eingereichte Nachweis bei einem Vergleich mit anderen Nachweisen der gleichen Art in seiner Gestaltung erheblich abweicht.

Der Nachweis über die Identität hat nach Absatz 3 durch einen elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 PAuswG, gemäß § 12 eIDKG oder gemäß § 78 Absatz 5 AufenthG oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, zu erfolgen.

An dem Nutzerkonto können sich auch Beschäftigte eines Dienstleisters anmelden. Zur Identifizierung können sie die gleichen Identifizierungsmittel verwenden wie der Dienstleister. Ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist für diese Personen nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt, dass für jede Person, die am Nutzerkonto angemeldet ist, ein Pseudonym anzulegen ist. Das technische Verfahren hierzu wird in einer TR des BSI beschrieben.

Durch Absatz 5 wird bestimmt, dass sich die handelnde Person auch vor jedem Hochladen eines Lichtbilds an den Cloudanbieter mit einem elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 PAuswG, gemäß § 12 eIDKG oder gemäß § 78 Absatz 5 des AufenthG oder mit einem anderen elektronischen Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, zu identifizieren hat. Nur auf diese Weise kann ein hohes Maß an Sicherheit über die Identität der handelnden Person dokumentiert werden. Bei jeder Übermittlung wird zudem das Lichtbild durch den Cloudanbieter mit dem Pseudonym der handelnden Person dauerhaft verbunden. Auf diese Weise kann später das Lichtbild ohne Personaldaten des Dienstleisters an die Personalausweisbehörde übertragen werden. Das Pseudonym ist durch die Personalausweisbehörde im Personalausweisregister als lichtbildaufnehmende Stelle einzutragen.

§ 5d regelt die Pflichten des Cloudanbieters. Absatz 1 normiert einen Anspruch der Personalausweisbehörde gegenüber dem Cloudanbieter auf Auskunft, welcher Person welches Pseudonym zuzuordnen ist. Sollte ein Verdacht entstehen, dass ein Lichtbild unzulässig erstellt wurde, insbesondere wenn dieses dahingehend manipuliert wurde, dass ein „Morphing“ ermöglicht wurde, soll die Personalausweisbehörde die Möglichkeit haben, die Identität der Person aufzuklären, die das Lichtbild an den Cloudanbieter übermittelt hat, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen einleiten zu können. Der Cloudanbieter muss die Auskunft auch dann erteilen können, wenn er seinen Betrieb einstellt. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Daten durch den Cloudanbieter gelöscht wurden.

Absatz 2 normiert ferner die Verpflichtung, dass die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ausschließlich durch einen Cloudanbieter, erfolgen darf, der im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verarbeitung der Daten lediglich auf Servern innerhalb der Europäischen Union gespeichert werden dürfen und die Speicherung und Verarbeitung der Daten durch den Cloudanbieter uneingeschränkt der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und den damit verbundenen hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen. Zudem soll durch das Erfordernis, dass der Cloudanbieter im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist, verhindert werden, dass trotz der Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung eine nach dieser vorgesehenen

Ausnahmen (etwa Artikel 3) greifen und eine Verarbeitung und Speicherung der Daten außerhalb der Europäischen Union ermöglichen würde.

§ 5e regelt den Fall, dass ein Dienstleister das Lichtbild mittels eines zertifizierten Lichtbildaufnahmegeräts erstellt. Dieses muss mit Zustimmung der jeweiligen Personalausweisbehörde unmittelbar an das Behördennetzwerk angeschlossen werden. Die Zustimmung muss nur einmalig beim Anschluss an das lokale Behördennetzwerk der Personalausweisbehörde gegeben werden. Eine Zustimmung bei jeder Übermittlung ist nicht erforderlich. Der Zustimmung bedarf es erneut, wenn sie zwischenzeitlich von der Personalausweisbehörde widerrufen wurde.

Bei der Übermittlung des Lichtbilds ist der Name des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts zu übermitteln. Die Personalausweisbehörde trägt diese Angaben im Personalausweisregister als lichtbildaufnehmende Stelle ein.

### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Einfügen eines neuen Kapitels 2 erforderlich wird.

### **Zu Nummer 8**

Absatz 1 regelt die Fertigung des Lichtbilds durch ein behördeneigenes Lichtbildaufnahmegerät. Fertigt die Personalausweisbehörde das Lichtbild mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät an, trägt sie als lichtbildaufnehmende Stelle sich selbst ein. Auch das von der Personalausweisbehörde verwendete Lichtbildaufnahmegerät muss eine zertifizierte Systemkomponente nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 1 darstellen, um auf zulässige Weise ein zu verwendendes Lichtbild erstellen zu können. Ein Grund, warum auf das Vorliegen einer zertifizierten Systemkomponente bei der Nutzung von behördeneigenen Lichtbildaufnahmegeräten verzichtet werden soll – anders als bei der Anfertigung eines Lichtbildes durch einen Dienstleister und der Übermittlung an einen Cloudanbieter – ist nicht erkennbar.

Absatz 2 regelt wann die mit diesen Lichtbilderaufnahmegeräten angefertigten Lichtbilder gelöscht werden sollen. Dies soll grundsätzlich sofort nach der Anfertigung des Lichtbilds und dem Abruf im Rahmen der Antragsstellung durch die Personalausweisbehörde erfolgen, da der Grund für eine Speicherung des Lichtbilds mit dessen Verarbeitung bei der Antragsstellung entfallen ist. Allerdings sollen die Lichtbilder gespeichert werden können, um dem Bürger eine erneute Anfertigung eines Lichtbilds und die erneute finanzielle Belastung hierdurch zu ersparen. Diese Speicherung muss zeitlich befristet werden, um eine unbegrenzte Speicherung zu vermeiden. Angemessen erscheint ein Zeitraum vom 96 Stunden ab der Anfertigung des Lichtbilds. Damit wird sichergestellt, dass etwa bei einem am Freitag erstellten Lichtbild und der Nichtwahrnehmung des Termins am selben Tag aus bestimmten Gründen, etwa fehlende Unterlagen, nicht das Lichtbild zwischenzeitlich gelöscht wird, sondern zumindest bis Montag gespeichert bleibt und dieses dann bei einem Folgetermin am Montag weiterhin verwendet werden kann.

### **Zu Nummer 9**

Aktuell werden Lichtbilder in der Regel ausgedruckt von der antragstellenden Person zur Behörde mitgebracht. Vor diesem Hintergrund war es sinnvoll, konkrete Maße die Höhe und Breite des Lichtbilds betreffend unmittelbar in der Verordnung anzugeben. Durch den veränderten Prozess der Einbringung des Lichtbilds ausschließlich in digitaler Form ist dies jedoch nicht mehr erforderlich. Wesentlich präziser sind die Ausführungen, die bereits aktuell in Teil 3 Band 2 der TR-03121 des BSI der aktuellen Version 5.2.1 enthalten sind. Die Vorgaben können sich jedoch bedingt durch technische Entwicklung

verändern und müssen entsprechend angepasst werden. Dies ist bereits mit Blick auf die Änderungen für die digitale Übermittlung des Lichtbilds geplant. Daher soll nunmehr ein dynamischer Verweis auf die Technische Richtlinie erfolgen. Es soll sichergestellt werden, dass fachliche Auswirkungen auf Dienstleister stets mit entsprechendem Vorlauf und mit der nötigen Reichweite kommuniziert werden.

Bei Beantragung eines Personalausweises im Ausland hat die antragstellende Person nicht die Wahl, das Lichtbild durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde übermitteln zu lassen. Sie kann das Lichtbild grundsätzlich nur von der Personalausweisbehörde elektronisch erstellen lassen. Grundsätzlich werden im Ausland beantragte Personalausweise nur mit einem mittels Lichtbildaufnahmegerät der Behörde gefertigten Lichtbild ausgestellt. In seltenen Fällen soll abweichend von einem elektronisch gefertigten Lichtbild auch die Vorlage eines papierbasierten Fotos mit den bisherigen Maßen gestattet werden, wenn insbesondere aufgrund technischer Unwägbarkeiten die elektronische Fertigung mit einem Lichtbildaufnahmegerät der Personalausweisbehörde nicht möglich ist und eine erneute persönliche Vorsprache der antragstellenden Personen im Ausland eine unzumutbare Härte darstellen würde, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc.

#### **Zu Nummer 10**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Kapitels 2.

#### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Kapitels 2.

#### **Zu Nummer 12**

#### **Zu Buchstabe a**

Da das De-Mail-Verfahren für die Lichtbildübermittlung nicht mehr angewendet wird, ist die entsprechende Regelung aufzuheben.

#### **Zu Buchstabe b**

Sofern Personalausweisbehörden eigene Lichtbildaufnahmegeräte für Lichtbilder für antragstellende Personen zur Verfügung stellen, sind diese Geräte als Systemkomponenten zu zertifizieren.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Liste der zu zertifizierenden Systemkomponenten ist um die Hard- und Software zum Betrieb der Cloud, die Anwendungsbestandteile zur Verschlüsselung und Übertragung von Lichtbildern an die Cloud, sowie um die Hard- und Software der Lichtbildaufnahmegeräte, die unmittelbar an das Netz einer Personalausweisbehörde zur Fertigung des Lichtbilds angeschlossen sind, zu ergänzen.

### **Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der Passverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Aktuell werden Lichtbilder in der Regel ausgedruckt von der antragstellenden Person zur Behörde mitgebracht. Vor diesem Hintergrund war es sinnvoll, konkrete Maße die Höhe

und Breite des Lichtbilds betreffend unmittelbar in der Verordnung anzugeben. Durch den veränderten Prozess der Einbringung des Lichtbilds, das grundsätzlich ausschließlich in digitaler Form gefertigt wird, ist dies jedoch nicht mehr erforderlich. Wesentlich präziser sind die Ausführungen, die bereits aktuell in Teil 3 Band 2 der TR-03121 des BSI der aktuellen Version 5.2.1 enthalten sind. Die Vorgaben können sich jedoch bedingt durch technische Entwicklung verändern und müssen entsprechend angepasst werden. Dies ist bereits mit Blick auf die Änderungen für die digitale Übermittlung des Lichtbilds geplant. Daher soll nunmehr ein dynamischer Verweis auf die Technische Richtlinie erfolgen. Es soll sichergestellt werden, dass fachliche Auswirkungen auf Dienstleister stets mit entsprechendem Vorlauf und mit der nötigen Reichweite kommuniziert werden.

## **Zu Nummer 2**

Bei Beantragung eines Passes im Ausland hat die antragstellende Person nicht die Wahl, das Lichtbild durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde übermitteln zu lassen. Sie kann das Lichtbild grundsätzlich nur von der Passbehörde elektronisch erstellen lassen. Für die Fertigung des elektronischen Lichtbildes ist daher im Ausland grundsätzlich das persönliche Erscheinen in der Passbehörde erforderlich. Ein persönliches Erscheinen von im Ausland lebenden Passbewerbern bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist jedoch in Einzelfällen wesentlich erschwert aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc. Aus gleichen Gründen ist oftmals auch die Entgegennahme eines Passantrags außerhalb der Passbehörde durch deren Mitarbeitende oder durch eine andere hierzu ermächtigte Stelle, z.B. Honorarkonsuln, mithilfe eines mobilen Erfassungsgeräts nicht möglich. Gleichzeitig sind im Ausland lebende Passbewerberinnen und Passbewerber bereits aus aufenthaltsrechtlichen Gründen, aber auch zur Erledigung von anderen Rechtsgeschäften wie z.B. der Führung eines Bankkontos, dringend auf ein gültiges Ausweisdokument angewiesen. Daher wird abweichend von einem elektronisch gefertigten Lichtbild auch die Vorlage eines papierbasierten Fotos mit den bisherigen Maßen gestattet, sofern die elektronische Fertigung mit Lichtbildaufnahmegeräten der Passbehörden nicht möglich ist. Die Vorlage eines papierbasierten Lichtbildes ist insbesondere möglich, wenn einer antragstellenden Person das persönliche Erscheinen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Inhaftierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Passbehörde einen Pass von Amts wegen oder ohne zur Verfügung stehendes Lichtbildaufnahmegerät ausstellen muss, z.B. in Krisensituation, aber auch bei technischen Ausfällen, bei denen eine erneute persönliche Vorsprache unzumutbar wäre. Als Alternative zu einem papierbasierten Foto bleibt die Prüfung eines anderweitig elektronisch gefertigten und über sichere Übertragungswege an die Auslandsvertretung übermittelten Lichtbildes vorbehalten.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5. Anders als Pässe können bestimmte Passersatzpapiere auch weiterhin mit einem ausgedruckten Lichtbild versehen werden. Für diese Fälle sind daher weiterhin die Maße für Höhe und Breite des Lichtbilds zu benennen.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

### **Zu Buchstabe b**

Wird das Lichtbild, im Inland auf Wunsch der antragstellenden Person, durch die Passbehörde gefertigt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch Gebühren zu finanzieren. Die neue Nummer 4 normiert daher den entsprechenden Gebührentatbestand. Im Hinblick auf die Gebührenhöhe wird auf die Ausführungen der Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 verwiesen.

### **Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 16.

#### **Zu Buchstabe b**

Wird auf Wunsch der antragstellenden Person das Lichtbild durch die zuständige Ausländerbehörde vor Ort gefertigt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch Gebühren zu finanzieren. Die neue Nummer 16 normiert daher den entsprechenden Gebührentatbestand. Im Hinblick auf die Gebührenhöhe wird auf die Ausführungen der Begründung zu Artikel 10 Nummer 2 verwiesen.

#### **Zu Nummer 2**

Der neue Absatz 2a regelt, wer als lichtbildaufnehmende Stelle in die Ausländerdatei A einzutragen ist. Wird das Lichtbild durch sichere Übermittlung mittels eines Cloudanbieters übertragen, wird das ebenfalls zu übermittelnde Pseudonym eingetragen. Wird das Lichtbild dagegen durch ein Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters gefertigt, welche unmittelbar in das Behördennetzwerk eingebunden ist, ist der Name des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie die zugehörige Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts einzutragen. In dem Fall, dass die Ausländerbehörde das Lichtbild mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät fertigt, trägt sie sich selbst als lichtbildaufnehmende Stelle ein.

### **Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

#### **Zu Nummer 2**

Wird das Lichtbild, im Inland auf Wunsch der antragsstellenden Person, durch die Personalausweisbehörde gefertigt, sind die dadurch entstehenden Kosten für die Beschaffung der notwendigen technischen Infrastruktur, für die notwendige Wartung sowie für die Erstellung des Lichtbilds durch Gebühren zu finanzieren. Die neue Nummer 4 normiert daher den entsprechenden Gebührentatbestand in Höhe von 6 Euro. Auf die weiteren Ausführungen zur Begründung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (Bundestagsdrucksache 19/21986) wird verwiesen.

## **Zu Artikel 11 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Absatz 3 Nummer 1 entspricht inhaltlich bereits geltendem Recht und wurde ergänzt um die „Aufnahmeeinrichtungen“, die erst nach Inkrafttreten der Regelung durch Übermittlung einer Angabe zum Zuzug (technisch) als sogenannte „aktenführende Behörde“ im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden. Aufgrund der inhaltlichen Sachnähe ist es nur der aktenführenden Behörde vorbehalten, bestimmte Änderungen an Daten im Datensatz eines Ausländers vorzunehmen, die sie nicht selbst an das AZR übermittelt hat.

Die Nummer 1 bezieht sich auf die Fälle, bei denen es bei der erstmaligen Einreise einer Person zu einem Erstkontakt (Erstregistrierung im Sinne des § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes) der Person mit Polizei- oder anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden kommt. Im Rahmen der Erstregistrierung wird ein Datensatz im AZR angelegt, aber keine sogenannte (technische) Aktenführung im AZR begründet. Eine Aktenführerschaft wird technisch im AZR nur dann begründet, wenn eine Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder neu eine Aufnahmeeinrichtung eine Angabe zum Zuzug an das AZR übermittelt. Soweit die Bundespolizei oder andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen der Erstregistrierung auch die Ersteinreise an das AZR übermitteln, begründet dies somit keine (technische) Aktenführerschaft. Falls die gemeldete Person nach der Erstregistrierung jedoch bei keiner weiteren Behörde (Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung oder BAMF) in Erscheinung tritt, die infolge einer Zuzugsmeldung an das AZR daraufhin als „aktenführende Behörde“ im AZR gespeichert ist, ist der Datensatz zu korrigieren, da die betreffende Person sich gegebenenfalls nicht mehr in Deutschland aufhält. Sofern der Aufenthaltsort der Person nicht bekannt ist, wird nach § 3 Absatz 3 AZRG-DV nach sechs Monaten automatisiert im AZR "Fortzug nach unbekannt" durch die Registerbehörde gespeichert.

Die Nummer 2 in Absatz 3 wurde zur Berichtigung von Datensätzen der Fälle ergänzt, in denen eine Person nach Ausreise wieder eingereist ist, es bereits eine aktenführende Behörde gibt und der Aufenthaltsort dieser Person nicht bekannt ist. Die Wiedereinreise einer Person bzw. ein neuer Kontakt (Registrierung im Sinne des § 2 Absatz 1a AZRG) nach erfolgter Ausreise begründet nicht zwingend die Speicherung einer (neuen) aktenführenden Behörde im AZR (die Bundespolizei oder andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden werden grundsätzlich nicht „technisch aktenführende Behörde“ im AZR). Es wird deshalb die ggf. bereits vor der Ausreise im AZR als aktenführend erfasste Behörde weiter im AZR als solche gespeichert und zwar solange, bis eine neue aktenführende Stelle (durch Übermittlung einer Angabe zum Zuzug) begründet und im AZR gespeichert wird. Sollte dies nicht der Fall sein und es in den folgenden Monaten nicht zu einem erneuten Kontakt dieser Person mit einer Ausländerbehörde, einer Aufnahmeeinrichtung oder dem BAMF gekommen sein, welche durch Übermittlung einer Angabe zum Zuzug die Aktenführerschaft übernimmt bzw. wieder neu begründet, ist analog zum oben genannten Anwendungsfall auf solche Datensätze ebenfalls nach sechs Monaten im AZR "Fortzug nach unbekannt" durch die Registerbehörde zu melden.

Insgesamt dient die Regelung des Absatzes 3 der Sicherstellung der Datenqualität im AZR im Hinblick auf die Richtigkeit und Aktualität der Daten und damit der Erleichterung und Unterstützung der Arbeit der beteiligten Behörden bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Erfahrungswerte aus der Praxis haben gezeigt, dass eine Vielzahl der Personen, bei denen ein Sachverhalt im Sinne des § 2 Absatz 1a AZRG gespeichert wurde, in den folgenden sechs Monaten nach der Erst- bzw. Wiedereinreise keinen weiteren Kontakt zu einer Behörde aufgenommen haben und der Aufenthaltsort der Personen nicht bestimmt

werden kann. In diesen Fällen speichert die Registerbehörde automatisiert nach dem entsprechenden Zeitraum von sechs Monaten auf betreffende Datensätze den Sachverhalt „Fortzug nach unbekannt“ hinzu.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Korrektur zu Nummer (9 Teil I) Spalte A zu Personenkreis (2) und (3), die aufgrund von kollidierenden Änderungsbefehlen erforderlich geworden ist. Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc der Verordnung vom 10. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 35) werden jeweils die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h bis k –“ durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h, j bis l –“ ersetzt (Inkrafttreten: 1. August 2023) ohne zu berücksichtigen, dass diese Wörter jeweils bereits durch Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl I S. 2632) durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h bis k sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –“ ersetzt werden (Inkrafttreten: 1. Mai 2023).

In Spalte A wurde eine weitere Korrektur zu Personenkreis (2) vorgenommen (Aufnahme des Buchstabens d). Grenzübertrittsbescheinigungen werden auch für Unionsbürger ausgestellt, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt und die entsprechend ausreisepflichtig sind.

## **Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens insbesondere die Regelungen zu den überarbeiteten Bestimmungen zum bereichsspezifischen Datenschutzrecht zeitnah umgesetzt werden.

Bei den Regelungen zu Artikel 11 handelt es sich um Korrekturen, die zeitnah umgesetzt werden sollen.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelungen zu Dokumentationspflichten sowie den Speicherfristen der Sperrmerkmale beim Sperrlistenbetreiber sollen gemäß den Vereinbarungen aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelungen betreffend die Einführung eines Express-Verfahrens bei der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels sollen zum 1. November 2023 in Kraft treten, um einen Gleichlauf mit entsprechenden Release-Zyklen der Koordinierungsstelle für IT-Standards herzustellen.

### **Zu Absatz 4**

Die Regelungen betreffend die Anpassung der Gebühr für den Pass sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das spätere Inkrafttreten ist notwendig, da ein entsprechender Umsetzungszeitraum beim Passhersteller und den Passbehörden benötigt wird.



### **Zu Absatz 5**

Die Regelungen zur durchgängigen Bereitstellung des automatisierten Lichtbildabrufs durch die Pass- und Personalausweisbehörden sowie diejenigen Regelungen zum Direktversand von Pässen, Personalausweisen, eID-Karten und elektronischen Aufenthaltstiteln sollen zum 1. November 2024 in Kraft treten, da ein entsprechender Umsetzungszeitraum bei den Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden benötigt wird.

### **Zu Absatz**

Die Regelungen zu den neuen Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds im Rahmen der Beantragung eines neuen Passes oder Personalausweises sollen gleichlaufend zu den bereits beschlossenen Änderungen im Pass- und Personalausweisgesetz zum 1. Mai 2025 in Kraft treten. Gleiches gilt für die Änderungen der Aufenthaltsverordnung in Bezug auf die Regelungen zu den neuen Verfahren zur Übermittlung des Lichtbilds.

### **Zu Absatz 7**

Die Regelungen zum automatisierten Lichtbildabruf sollen entsprechend dem Inkrafttreten, der im Gesetz vorgesehenen Regelungen, ebenfalls am 1. November 2025 in Kraft gesetzt werden.